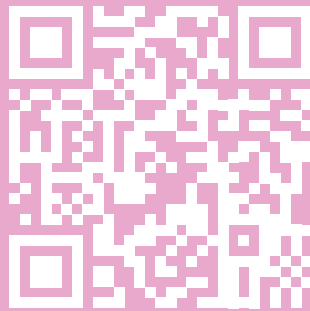


Handreichung

Soziale Dorfentwicklung: Methoden aus der Praxis, um soziale Dorfentwicklung zu stärken.

Das Projekt OKOM –
Orte für Kinder als Orte für Menschen

www.sjr-geislingen.de/okom



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektpartner:



Projekt:

OKOM – Orte für Kinder als Orte für Menschen



Projektbeschreibung:

Das Projekt OKOM zielt darauf ab, auf Basis sozialräumlicher Erhebungen Konzepte in Geislingen an der Steige zu entwickeln und zu erproben, um vorhandene öffentliche Gebäude als soziale Treffpunkte zu nutzen. Diese stehen oft ungenutzt leer, obwohl sie ideal für gemeinschaftliche Aktivitäten geeignet wären. Durch die Schaffung solcher Begegnungsorte wird das soziale Miteinander gestärkt und der Leerstand reduziert.

Impressum

Förderkennzeichen:

2824SD010A

2824SD010B

Projektlaufzeit:

01.10.2024 – 30.04.2026

Kooperationspartner:

HSD Hochschule Döpfer GmbH
Stadtjugendring Geislingen e.V.

Förderung:

Gefördert durch das
Bundesministerium
für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

Mitwirkende:

Andreas Eylert-Schwarz
Sabrina Kraus
Stefanie Hatting

Herausgeber:

HSD Hochschule Döpfer GmbH

*Leerstand
beleben
statt Yoga
im Regen*



Die HSD Hochschule Döpfer
und das Team des Projektes OKOM
trauern um ihren Kooperationspartner
und kollegialen Freund

Holger Schrag

Wir werden ihn immer als engagierten, humorvollen
und zupackenden Menschen in Erinnerung behalten.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt
seinen Angehörigen, Freund*innen und Mitstreitenden.

Für das OKOM-Team und die HSD
Prof. Dr. Andreas „Euli“ Eylert-Schwarz,
Sabrina Kraus und Max Seeberger

Inhalt

1. Einleitung	7
 2. Fachliche Grundlagen und Leitkonzepte	 10
2.1 Soziale Dorfentwicklung: Ländliche Räume im Wandel	11
2.2 Aktivierende Bürger*innenbeteiligung als Leitprinzip	12
2.3 Sozialraum- und Lebensweltorientierung als Grundlage sozialer Dorfentwicklung	14
2.4 Partizipation als Grundhaltung in der sozialen Dorfentwicklung	16
2.5 Partizipationsdreieck	17
 3. Methoden der Datenerhebung und -Auswertung im Sozialraum	 18
3.1 Stadtteilbeschreibung nach ISSAB	19
3.2 Stadtteilbegehung: Sozialräume vor Ort erkunden und analysieren	20
3.3 Teilstrukturierte Interviews: Datenerhebung mit Leitfadenstruktur	21
3.4 Auswertung der gewonnenen Daten	22
3.5 KI-gestützte Visualisierung von Bedarfen durch Bildgenerierung	23
3.6 Digitale Stadtrallye: Sozialräume interaktiv per App entdecken und persönliche Bedarfe benennen	24
3.7 Ethnographie als qualitative Forschungs-strategie	25
3.8 Teilnehmende Beobachtung als qualitative Erhebungsmethode	26
3.9 Befragung an Kommunikation- und Dialogwand als partizipative Methode im öffentlichen Raum	28

4. Kooperationsvereinbarungen als Grundlage gelingender Kooperation	31
4.1 Mögliches Instrument zur Anbahnung und Gestaltung einer Kooperation – Kooperationscheckliste	32
4.2 Kooperationsvereinbarung und Kooperationsvertrag	33
4.3 Vertragspartner*innen im Kontext institutioneller Kooperationen und Formen der Kooperation	34
4.4 Entwicklung und Inhalte einer Kooperationsvereinbarung	35
5. Kooperation in der praktischen Umsetzung	37
5.1 Entscheidungshilfe, die richtigen Kooperationspartner zu finden	38
5.2 Ressourcenkreis: Systematische Erfassung von Ressourcen	40
5.3 Drei MUST HAVES - zentrale Gelingens-bedingungen erfolgreicher Kooperation	41
5.4 Selbsteinschätzungsbogen: Der Sprung vom 10 Meterturm	43
5.5 Aktionsplan - wer macht was mit wem bis wann?	46
5.6 Nächste Schritte	47
6. Vereinsgründung als Instrument sozialer Dorf-entwicklung	48
6.1 Gründe und Vorteile einer Vereinsgründung	50
6.2 Bedeutung der Vereinsgründung	51
6.3 Voraussetzungen für eine Vereinsgründung	52
6.4 Begleitung des Gründungsprozesses	54
6.5 Idealverein: Strukturmerkmale, Zweckausrichtung und Abgrenzung zu wirtschaftlichen Vereinen	55
6.6 Checkliste zur Vereinsgründung: In 8 Schritten zum neuen Verein	56
6.7 Anmeldung, Voraussetzungen und rechtliche Folgen der Eintragung in das Vereinsregister	58
6.8 Leitfaden zum Vereinsrecht	59

7. Juristische Aspekte im Kontext von selbstorganisierten Projekten in der sozialen Dorfentwicklung	61
7.1 Haftung- und Unfallversicherung im Rahmen der Vereinsarbeit	62
7.2 Grundlagen der Überlassungsverträge	64
7.3 Juristische Aspekte der Raumüberlassung	66
7.4 Aufsichtspflicht: fachliche Grundlagen	67
8. Literaturverzeichnis	70
9. Anlagen	73
9.1 Beispiel für KI-generierte Bilder	73
9.2 Checkliste zur Stadtteilbeschreibung	77
9.3 Kooperationscheckliste der Werkstatt 3 - „Schule ist Partner“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung	81
9.4 Muster einer Kooperationsvereinbarung nach Schmitt	82
9.5 Musterüberlassungsvertrag	86
9.6 Digitale Stadtrallies	90



Um zurück zum Inhaltsverzeichnis zu kommen,
klicken Sie einfach auf den Innenkreis des Markers
auf den Inhaltsseiten.

1. Einleitung

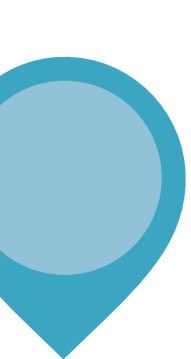
Hintergrund/Projektbeschreibung:

Das Projekt OKOM – Orte für Kinder als Orte für Menschen verfolgt das Ziel, am Beispiel der großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, ungenutzte öffentliche Gebäude, etwa Schulen oder Gemeindehäuser, in lebendige soziale Treffpunkte umzuwandeln. Diese stehen oft an Randzeiten ungenutzt leer und bieten bereits eine ansprechende Infrastruktur. Das Projekt fand im Projektzeitraum von 1.10.2024 - 30.04.2026 und als Verbundprojekt zwischen dem Stadtjugendring Geislingen e.V. und der HSD Hochschule Döpfer statt.

Grundlage für das Projekt waren sozialräumliche Analysen und Befragungen, durch die die Bedarfe der Bevölkerung ermittelt worden sind. Auf dieser Basis wurden gemeinsam mit Bewohner*innen Konzepte entwickelt, um weitere Begegnungsorte zu schaffen und langfristig zu etablieren.

Am Beispiel von Geislingen an der Steige zeigt sich, wie solche Konzepte konkret im ländlichen Raum umgesetzt werden können. Dort sollen bestehende Strukturen erhalten und genutzt werden, um neue soziale Netzwerke zu fördern, das Gemeinschaftsleben zu stärken und temporäre Leerstände sinnvoll zu beleben.

Langfristig zielt das Projekt OKOM darauf ab, soziale Teilhabe zu fördern, ehrenamtliches Engagement zu stärken und nachhaltige Begegnungsorte zu etablieren, deren Ansätze und Konzepte auch auf andere Kommunen übertragbar sind.



Einleitungsgedanke:

Die konzeptionelle Ausrichtung des Projekts OKOM ist bewusst auf Offenheit, Teilhabe und Vielfalt angelegt. Der generationenübergreifende und inklusive Ansatz erfordert es, Zielgruppen nicht eindimensional zu definieren, sondern bewusst breit zu denken. Dadurch rückten Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, Lebenslagen und Bildungshintergründe gleichermaßen in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund wurde ein besonderer Wert auf die Entwicklung niedrigschwelliger Methoden gelegt. Diese sollten es ermöglichen, sowohl Kindern als auch Senior*innen einen gleichberechtigten Zugang zu den Projektinhalten zu eröffnen, unabhängig von individuellen Voraussetzungen wie Bildungsgrad oder sozialem Status. Der methodische Zugang zielte somit darauf ab, Barrieren abzubauen und Begegnungsräume zu schaffen, in denen gemeinsames Lernen, Austausch und Partizipation für alle Beteiligten erfahrbar werden.

Was die Lesenden erwartet:

Diese Handreichung bietet einen praxisnahen Überblick über zentrale Grundlagen, Methoden und Umsetzungsschritte im Kontext sozialer Dorfentwicklung. Sie richtet sich an Akteur*innen aus Kommunen, Projekten und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die kooperative Prozesse im ländlichen Raum gestalten und weiterentwickeln möchten.

Zu Beginn werden fachliche Grundlagen und leitende Konzepte vorgestellt. Dazu zählen unter anderem die soziale Dorfentwicklung im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen, aktivierende Bürger*innenbeteiligung sowie sozialraum- und lebensweltorientierte Ansätze. Ergänzend wird Partizipation als grundlegende Haltung beleuchtet und durch Methoden wie das Partizipationsdreieck theoretisch eingeordnet.

Im Anschluss werden verschiedene Methoden dargestellt, die zur Analyse, Beteiligung und Gestaltung vor Ort eingesetzt werden können. Diese reichen von klassischen Verfahren wie Stadtteilbeschreibungen, Begehungen und Interviews bis hin zu ethnographischen Zugängen und innovativen Formaten wie digitalen Stadtral-lyes. Auch der reflektierte Einsatz der Künstlichen Intelligenz (KI) wird thematisiert.



Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bedeutung von Kooperationen. Die Handreichung zeigt, wie Kooperationsvereinbarungen als Grundlage gelingender Zusammenarbeit entwickelt werden können, welche Inhalte und Formen sinnvoll sind und welchen Nutzen sie für Projekte und Förderstrukturen haben.

Darauf aufbauend wird die praktische Umsetzung von Kooperationen beleuchtet. Konkrete Instrumente wie Entscheidungshilfen zur Partnerwahl, Ressourcenkreise, Selbsteinschätzungsbögen und Aktionspläne unterstützen dabei, Kooperationen strategisch und nachhaltig zu gestalten.

Ergänzend werden grundlegende Informationen zur Vereinsgründung bereitgestellt, einschließlich Voraussetzungen, Begleitprozessen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Abschließend werden Aspekte zur Haftung und Unfallversicherung aufgegriffen, um auch rechtliche Fragen in der praktischen Umsetzung abzusichern.

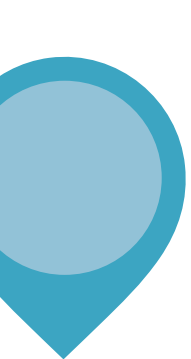
Die Handreichung verbindet somit theoretische Grundlagen mit konkreten Handlungshilfen und soll dazu beitragen, soziale Dorfentwicklung partizipativ, strukturiert und nachhaltig zu gestalten.



2. Fachliche Grundlagen und Leitkonzepte

Dieses Kapitel bietet eine kompakte Einführung in die fachlichen Grundlagen und zentralen Leitkonzepte, die der sozialen Dorfentwicklung, wie sie im Projekt OKOM verstanden wurde, zugrunde liegen. Im Fokus stehen dabei Ansätze der sozialen Dorfentwicklung, der aktivierenden Bürger*innenbeteiligung sowie der Sozialraum- und Lebensweltorientierung. Ergänzend wird Partizipation als durchgängiges Prinzip beleuchtet, das die aktive Einbindung unterschiedlicher Zielgruppen unterstützt.

Die dargestellten Konzepte dienen als theoretisch-konzeptioneller Rahmen für die praktische Umsetzung und schaffen ein gemeinsames Verständnis zentraler Begriffe und Zielsetzungen. Sie bilden damit die Grundlage für die nachfolgenden Kapitel, in denen Methoden, Kooperationen, Vereinsgründung usw. weiter ausgeführt werden.



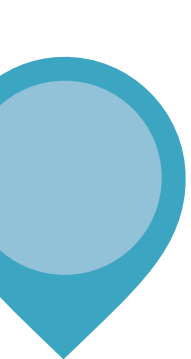
2.1 Soziale Dorfentwicklung: Ländliche Räume im Wandel

Ländliche Räume stehen gegenwärtig vor tiefgründigen strukturellen Veränderungen und vielschichtigen Herausforderungen. Demografischer Wandel, Mobilitätsbarrieren sowie der teilweise Rückzug öffentlicher Infrastruktur prägen vielerorts die Lebensrealitäten der Bevölkerung. Gleichzeitig verfügen ländliche Regionen über erhebliche, häufig unterschätzte Potenziale. Hierzu zählen insbesondere stabile nachbarschaftliche Netzwerke, eine hohe Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung sowie eine ausgeprägte Kultur des bürgerschaftlichen Engagements.

«Das große ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in ländlichen Räumen trägt wesentlich zur Verbundenheit mit der eigenen Region, zu Lebensqualität und Zusammenhalt bei. Auf dem Land haben Ehrenamt, Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftliches Engagement starke Wurzeln, eine große gesellschaftliche Bedeutung, einen hohen Bindungswert und bauen auf gewachsene Strukturen»

(BMLE 2024, S.8).

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, wie soziale Treffpunkte geschaffen oder reaktiviert werden können, die Begegnungen ermöglichen und gesellschaftliche Teilhabe stärken. Eine mögliche Antwort auf aktuelle Transformationsprozesse stellt das Bundesprogramm der sozialen Dorfentwicklung dar, das darauf abzielt, Bürger*innen aktiv in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubeziehen und sie somit zu Mitgestalter*innen ihrer Lebensumwelt macht. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMLEH) fördert im Rahmen der sozialen Dorfentwicklung gezielt Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung sozialer Strukturen in ländlichen Gemeinden. Die Förderung erfolgt innerhalb des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung. Gefördert werden insbesondere innovative Projekte, die gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, soziale Teilhabe ermöglichen und zur nachhaltigen Entwicklung lebenswerter sowie zukunftsorientierter ländlicher Regionen beitragen. Im Rahmen der Sozialen Dorfentwicklung stehen die Bewusstseinsbildung für das Miteinander sowie die



Stärkung des sozialen Zusammenhalts im Mittelpunkt, insbesondere durch gemeinschaftliche Aktivitäten unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig wird die Förderung von Partizipation und Mitgestaltung aller gesellschaftlicher Gruppen in verschiedenen Lebensbereichen als zentrales Ziel verfolgt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Sicherung beziehungsweise Schaffung sozialer Infrastrukturen als Orte der Begegnung, die Austausch und gemeinschaftliches Miteinander ermöglichen. Ergänzend dazu wird der Erhalt und Ausbau soziokultureller Angebote unterstützt, auch durch Eigeninitiative der Bevölkerung. Darüber hinaus kommt der Stärkung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements eine besondere Bedeutung zu, da dieses einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen und sozialen Dorfentwicklung leistet (vgl. BMLE 2023, S. 15).

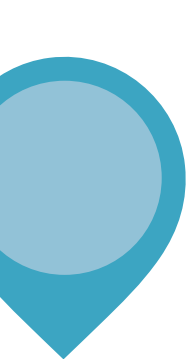
2.2 Aktivierende Bürger*innenbeteiligung als Leitprinzip

Aktivierende Beteiligungsformate ermöglichen es, Bedarfe von Bürger*innen nicht nur zu erheben, sondern latent vorhandene Ressourcen und Potenziale sichtbar zu machen. Sie basieren auf dem Prinzip, Menschen als Expert*innen ihrer Lebenswelt anzuerkennen und aktiv in die Entwicklungsprozesse einzubinden.

«Bürgerbeteiligung ist die Teilhabe und Mitgestaltung gesellschaftlicher Akteure an einem Planungs- und Entscheidungsprozess durch gegenseitige Information, Konsultation und Kooperation »

(Paust/Renkamp 2020, S. 25).

Die Grundsätze der Beteiligung leben von der Bereitschaft zum Dialog und berücksichtigen die Themen, die beteiligten Akteur*innen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen. Sie benötigen klare Ziele und reale Mitgestaltungsmöglichkeiten. Bürger*innenbeteiligung beginnt frühzeitig und verpflichtet alle Beteiligten



gleichermaßen. Darüber hinaus braucht sie ausreichend Ressourcen und ermöglicht vielfältige Formen der Mitwirkung. Sie erfordert eine gemeinsame Verständigung auf Verfahrensregeln sowie eine sorgfältige und kompetente Prozessgestaltung. Grundlagen bilden dabei Transparenz und ein verlässlicher Informationsaustausch. Zugleich ist Bürger*innenbeteiligung als lernender Prozess zu verstehen, der aus Erfahrungen weiterentwickelt wird (vgl. Paust/Renkamp 2020, S. 27).

«Ein Gemeinwesen ist immer so stark und lebendig, wie sich Menschen zusammenfinden und über ihre gesetzlichen Pflichten hinaus bereits sind, sich füreinander einzusetzen»

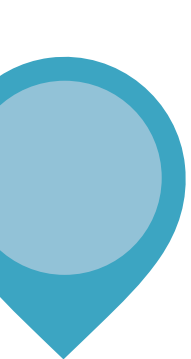
(Beck 2011, S. 19).

Gründe für Bürger*innenbeteiligung liegen insbesondere in der Verbesserung der Entscheidungsqualität sowie in einer höheren Robustheit von Entscheidungen. Durch die Einbindung betroffener Bürger*innen wird zudem die demokratische Kultur gestärkt. Beteiligungsprozesse können kreative Lernprozesse initiieren, neue Formen des Austauschs ermöglichen und bürgerschaftliches Engagement fördern. Darüber hinaus tragen sie zu einer größeren Akzeptanz von Entscheidungen in der Bevölkerung bei und können neue Organisations- und Geschäftsmodelle hervorbringen (vgl. Benighaus / Renn 2016, S.27).

*«Weiterhin trägt die Bürgerbeteiligung dazu bei, dass Bewohner*innen und andere Gruppe im Sozialraum ihre eigenen Interessen artikulieren und sie eigenständig vertreten können»*

(Spieckermann 2012, S. 159)

Gerade in ländlichen Räumen zeigt sich besonders deutlich, dass Engagement kein abstrakter Begriff ist, sondern gelebte Praxis. Gespräche auf Festen, aufsuchende Befragungen im Sozialraum oder moderierte Austauschrunden schaffen Räume, in denen Ideen entstehen und weiterentwickelt werden können. Solche dialogorientierten Vorgehensweisen eröffnen niedrigschwellige und praxisnahe Möglichkeiten der Beteiligung. Räume spielen in diesem Kontext eine zentrale Rolle. Sie ermöglichen



Begegnungen, gemeinschaftliche Aktivitäten sowie kulturelle Teilhabe. Gleichzeitig fehlt es in vielen Dörfern an offenen Orten, die flexibel genutzt werden können und unterschiedlichen Generationen zur Verfügung stehen. Damit solche Räume langfristig lebendig bleiben, bedarf es engagierten Menschen, verlässliche Strukturen sowie kommunaler Unterstützung.

2.3 Sozialraum- und Lebensweltorientierung als Grundlage sozialer Dorfentwicklung

Soziale Dorfentwicklung knüpft unmittelbar an die Lebensrealitäten der Menschen vor Ort an. Dabei spielen die Begriffe Sozialraum und Lebenswelt eine zentrale Rolle, da sie den Blick auf die konkreten Bedingungen, Beziehungen und Alltagspraktiken der Bevölkerung richten.

Der Sozialraum umfasst dabei nicht nur den geografischen Ort eines Dorfes, sondern beschreibt das Zusammenspiel von räumlichen Strukturen, sozialen Netzwerken, institutionellen Angeboten und infrastrukturellen Gegebenheiten. Er ist geprägt durch Begegnungsorte, Mobilitätsmöglichkeiten, Versorgungsstrukturen sowie durch die Qualität sozialer Beziehungen und das Ausmaß gesellschaftlicher Teilhabe. In der sozialen Dorfentwicklung wird der Sozialraum als gestaltbarer Raum verstanden, der aktiv weiterentwickelt werden kann.

Die Lebenswelt hingegen bezieht sich auf die subjektive Perspektive der Menschen: Ihre Erfahrungen, Deutungen, Bedürfnisse und alltäglichen Handlungsweisen. Sie ist geprägt von individuellen Lebenslagen, biografischen Hintergründen und sozialen Zugehörigkeiten. Gerade im ländlichen Raum können sich Lebenswelten stark unterscheiden, etwa zwischen verschiedenen Generationen oder unterschiedlichen sozialen Gruppen.

Nur wenn die strukturellen Gegebenheiten des Sozialraums und die subjektiven Lebenswelten der Menschen gemeinsam betrachtet werden, können passgenaue und nachhaltige Maßnahmen entstehen. Dies erfordert eine kontinuierliche Beteiligung



der Bevölkerung sowie eine offene und dialogorientierte Herangehensweise.

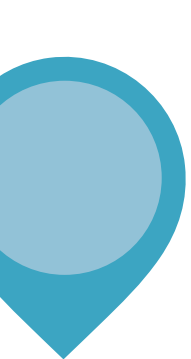
Methodisch bedeutet dies, Sozialräume systematisch zu analysieren und Lebenswelten sichtbar zu machen. Dies kann beispielsweise durch Befragungen, Beteiligungsformate, Sozialraumanalysen oder informelle Gespräche geschehen. Ziel ist es, Bedarfe frühzeitig zu erkennen, vorhandene Ressourcen zu nutzen und die Menschen als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt aktiv in Entwicklungsprozesse einzubeziehen.

Soziale Dorfentwicklung wird damit zu einem gemeinsamen Gestaltungsprozess, der an den Stärken und Potenzialen vor Ort ansetzt und die Lebensqualität für alle Bewohner*innen nachhaltig verbessert.

Wolfgang Hinte (Sozialarbeitswissenschaftler und Mit-Entwickler eines Konzepts der Sozialraumorientierung) hat für die aktive Arbeit im Sozialraum fünf Arbeitsprinzipien aufgestellt:

1. Konsequentes Ansetzen am Willen und an den Interessen der Menschen,
2. Aktivierende Arbeit und Förderung von Selbsthilfe vor passiver Betreuung,
3. Konzentration auf die Ressourcen der Menschen: Was können die Beteiligten selbst einbringen?
4. Zielgruppen- und bereichsübergreifender Ansatz – Kooperation über Instituts-grenzen hinweg im Interesse der Menschen,
5. Kooperation und Abstimmung der professionellen Ressourcen – Vernetzung der Sozialen Dienste

(vgl. Hinte & Treeß, 2014, S.45)



2.4 Partizipation als Grundhaltung in der sozialen Dorfentwicklung

Partizipation ist ein zentrales Prinzip in der sozialen Dorfentwicklung. Und geht über einzelne Beteiligungsformate hinaus. Sie ist als grundlegende Haltung zu verstehen, die sich durch alle Phase eines Entwicklungsprozesses durchzieht, von der Ideenfindung über die Planung bis hin zur Umsetzung und Evaluation. Ziel ist es, Menschen vor Ort nicht nur zu informieren, sondern sie aktiv an Entscheidungen zu beteiligen und ihnen echte Mitgestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Eine partizipative Grundhaltung basiert auf der Anerkennung, dass Bewohner*innen Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt sind. Ihre Perspektiven, Erfahrungen und Kenntnisse stellen eine unverzichtbare Grundlage für passgenaue und tragfähige Lösungen dar. Gleichzeitig stärkt Partizipation das Verantwortungsgefühl für gemeinschaftliche Prozesse und kann die Identifikation mit dem eigenen Lebensort fördern.

Für die Praxis bedeutet dies, Beteiligung niedrigschwellig, inklusiv und transparent zu gestalten. Unterschiedliche Personengruppen sollten gezielt angesprochen und in geeigneten Formaten einbezogen werden. Dabei ist es wichtig, Barrieren abzubauen. Dies kann durch eine verständliche Kommunikation, flexible Beteiligungszeiten oder aufsuchende Ansätze gelingen.

Partizipation erfordert zudem Verlässlichkeit und Klarheit seitens der verantwortlichen. Beteiligungsprozesse sollten nachvollziehbar gestaltet sein, Entscheidungen transparent kommuniziert und Ergebnisse sichtbar gemacht werden. Nur so kann Vertrauen entstehen und langfristig Engagement gefördert werden. Ebenso gehört es zu einer partizipativen Haltung, unterschiedliche Interessen und Perspektiven auszuhalten und konstruktiv zu machen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Partizipation Zeit, Ressourcen und entsprechende Kompetenzen erfordert. Sie ist kein Selbstläufer, sondern muss aktiv gestaltet und begleitet werden. Dies umfasst auch die Reflexion von Machtverhältnissen sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu teilen und Entscheidungsprozesse

zu öffnen.

Als Grundhaltung verstanden, trägt Partizipation dazu bei, soziale Dorfentwicklung als gemeinsamen Lern -und Gestaltungsprozess zu etablieren. Sie stärkt demokratische Strukturen im Alltag, fördert den sozialen Zusammenhalt und unterstützt nachhaltige Entwicklungen, die von einer breiten Basis getragen werden.

2.5 Partizipationsdreieck

Das Partizipationsdreieck von Rebekka Bendig unterscheidet zwischen Haltung, Struktur und Interaktion als drei entscheidende Faktoren für die Unterstützung zur



Umsetzung von Partizipation.

Abbildung 1: Partizipationsdreieck von Rebekka Bendig

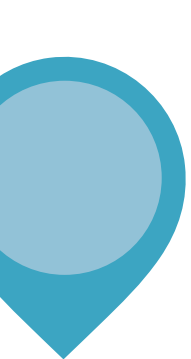
(vgl. AWO Stormarn, 2021, S. 8)

3. Methoden der Datenerhebung und -Auswertung im Sozialraum

In diesem Kapitel werden die im Rahmen des Projekts OKOM eingesetzten methodischen Zugänge zur Erhebung und Auswertung der Daten vorgestellt. Ziel ist es, ein umfassendes Bild des untersuchten Sozialraums zu gewinnen, indem verschiedene Methoden miteinander kombiniert werden. Den Ausgangspunkt bildet die systemische Stadtteilbeschreibung nach ISSAB, die durch eine Stadtteilbegehung ergänzt wird, um erste Eindrücke vor Ort zu erfassen.

Darauf aufbauend kommen teilstrukturierte Interviews sowie ethnographische Ansätze, insbesondere die teilnehmende Beobachtung, zum Einsatz, um subjektive Perspektiven und alltägliche Praktiken der Akteur*innen sichtbar zu machen. Ergänzend werden innovative Methoden wie eine digitale Stadtrallye sowie eine Befragung über eine Kommunikations- und Dialogwand genutzt, um niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Auch der Einsatz der Künstlichen Intelligenz (KI) wird methodisch eingeordnet.

Die Verbindung der verschiedenen methodischen Zugänge ermöglicht es, qualitativ gewonnenes Wissen multiperspektivisch zu erfassen und insbesondere ethnographische Erkenntnisse in einen größeren Kontext einzuordnen.



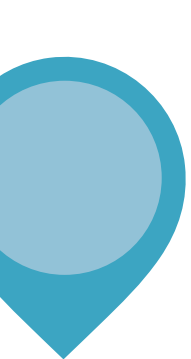
3.1 Stadtteilbeschreibung nach ISSAB

Das Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) der Universität Duisburg Essen unterstützt öffentliche und freie Institutionen durch Beratung und wissenschaftliche Begleitung bei der Implementierung sozialraumorientierter Inhalte und Strukturen. Grundlage der Arbeit sind das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“, der strategische Ansatz „Quartiermanagement“ und das politische Konzept der „integrierten Stadtteilentwicklung“.

Das ISSAB hat eine Checkliste zur Stadtteilbeschreibung erstellt.

Für Früchtel (2013) dient diese in erster Linie dazu, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, welche Daten, Informationen und objektiven Rahmenbedingungen für die sozialräumliche Arbeit tatsächlich relevant sind. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, möglichst vielen Daten zu sammeln oder gar einen „Datenfriedhof“ anzulegen. Ebenso wenig steht ein vollständiges Erfassen aller verfügbaren Informationen im Vordergrund, bevor im Sozialraum gehandelt wird. Vielmehr soll die Checkliste dazu beitragen, die eigene Wahrnehmung für zentrale Aspekte einer zunächst fremden Lebenswelt zu schärfen sowie den eigenen Blick für relevante Strukturen und Gegebenheiten im Sozialraum zu entwickeln und zu differenzieren. Besonders hilfreich wird es dann, wenn sie mit eigenen Bedeutungen, Begriffen und Ordnungssystemen ergänzt und individuell weiterentwickelt wird. Sie ist somit kein starres Instrument, sondern eine Orientierungshilfe, die zur Reflexion und Strukturierung der eigenen Beobachtungen beiträgt (Früchtel F. et al., 2013, S.121 -122.).

Die Checkliste befindet sich im Anhang.



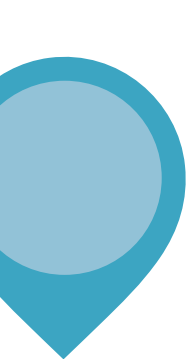
3.2 Stadtteilbegehung: Sozialräume vor Ort erkunden und analysieren

Laut Deinet und Krisch (2009) ist die Stadtteilbegehung ein Beobachtungsverfahren, bei dem Fachkräfte den Sozialraum aktiv erkunden, um vielfältige Eindrücke zu gewinnen. Ziel ist es Atmosphären und soziale Interaktionen wahrzunehmen, ohne dabei gezielt Gespräche oder Befragungen durchzuführen. Im Mittelpunkt steht eine beobachtende, möglichst offene Haltung, die es ermöglicht, den Sozialraum jenseits der eigenen beruflichen Perspektive neu zu betrachten. Da Fachkräfte häufig nicht in den von ihnen betreuten Sozialräumen leben, nehmen sie diese oft durch eine institutionelle Sichtweise wahr. Die Stadtteilbegehung bietet die Möglichkeit, diese Perspektive zu erweitern und ein differenziertes Verständnis für die Qualität von Räumen und deren Nutzung zu entwickeln. Dabei ist es wichtig, eine ethnografische Beobachtungshaltung einzunehmen, die bewusst eingeübt werden muss.

Die Methode kann strukturiert durchgeführt werden, indem bestimmte Routen festgelegt, mehrfach zu unterschiedlichen Zeiten begangen und die Eindrücke systematisch dokumentiert werden, um unterschiedliche Wahrnehmungsebenen miteinander zu verbinden und ein umfassenderes Bild des Sozialraums zu erhalten.

Eine gute Vorbereitung, beispielsweise durch die Analyse vorhandener Strukturdaten, unterstützt die Einordnung der Beobachtungen. Zudem erfordert die Methode Zeit, da sowohl die wiederholten Begehungen als auch die sorgfältige Dokumentation essenziell sind.

Die Stadtteilbegehung eignet sich besonders, um neue Perspektiven auf bekannte Umgebungen zu gewinnen, den Einstieg in neue Arbeitskontexte zu erleichtern und bestehende Eindrücke zu reflektieren. Auch, wenn sie anfangs mit Skepsis betrachtet wird, zeigt die Praxis, dass sie zu wertvollen Erkenntnissen führt. Insgesamt stellt die strukturierte Stadtteilbegehung ein aufwendiges, aber wirkungsvolles Verfahren dar, das ein fundiertes Verständnis sozialräumlicher Zusammenhänge ermöglicht und als Grundlage für weitere Analysen und Maßnahmen dienen kann (vgl. Deinet & Krisch, 2009).

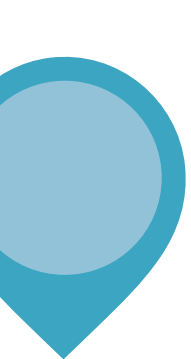


3.3 Teilstrukturierte Interviews: Datenerhebung mit Leitfadenstruktur

Das teilstrukturierte Interview wird synonym auch als Leitfaden-Interview bezeichnet. Zugrunde liegt diesem ein Interview-Leitfaden, der für die Vergleichbarkeit der Interviews sorgt. „Qualitative, leitfadengestützte Interviews sind eine verbreitete, ausdifferenzierte und methodologisch vergleichsweise gut ausgearbeitete Methode, qualitative Daten zu erzeugen. Leitfadeninterviews gestalten die Führung im Interview über einen vorbereiteten Leitfaden“ (Helfferich, 2022, S. 875).

Der Leitfaden umfasst in der Regel offen formulierte Fragen, thematische Stichpunkte sowie Erzählaufforderungen und fungiert als flexible Orientierungshilfe für die Interviewführung. Dabei wird der Interviewverlauf nicht strikt standardisiert, sondern situativ angepasst, sodass die Befragung für eigene Relevanzsetzungen und Deutungen eröffnet wird. Zentral für das halbstrukturierte Interview ist die bewusste methodologische Entscheidung, die prinzipielle Offenheit qualitativer Forschung zugunsten einer forschungsökonomischen und inhaltlichen Fokussierung zu strukturieren. In diesem Zusammenhang folgt die Konstruktion des Leitfadens dem Grundsatz, den Interviewverlauf „so offen wie möglich und so strukturiert wie nötig“ zu gestalten.

Darüber hinaus ist das Leitfadeninterview durch ein spezifisches, asymmetrisches Rollenverhältnis zwischen Interviewenden und Interviewten geprägt. Die Interviewenden übernehmen eine steuernde Funktion, indem sie thematische Impulse setzen und den Gesprächsverlauf moderieren, während die Interviewten ihre subjektiven Perspektiven, Erfahrungen und Sinnzuschreibungen artikulieren. Insgesamt ermöglicht das halbstrukturierte Interview eine zielgerichtete, zugleich aber flexible Datenerhebung, die es erlaubt, individuelle Deutungsmuster zu rekonstruieren und gleichzeitig eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den erhobenen Daten sicherzustellen.



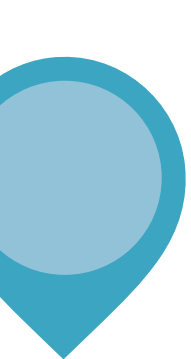
3.4 Auswertung der gewonnenen Daten

Qualitative Daten werden klassisch durch vollständige Transkription ausgewertet. Diese werden anschließend codiert, strukturiert (z. B. mithilfe von Programmen wie MaxQDA, ATLAS.ti, NVio o.ä.) und interpretiert, um daraus Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Für Feldstudien, etwa im Rahmen von PRA (Participatory Rapid Appraisal), ist dieses Verfahren jedoch oft zu aufwendig. Stattdessen eignet sich eine schnellere, praxisnahe Methode: die Auswertung mit Metaplan-Karten. Dabei wird auf vollständige Transkription verzichtet. Wichtige Aussagen werden direkt paraphrasiert, auf Karten notiert und thematisch geordnet (geclustert). Dies ermöglicht eine zügige und übersichtliche Ergebnisdarstellung.

Vorgehen bei der Metaplan-Methode:

1. Material sichten und zentrale Aussagen markieren
2. Inhalte in eigenen Worten knapp, aber verständlich zusammenfassen
3. Fokus auf relevante Aspekte wie Wichtigkeit, Auffälligkeiten, Häufigkeiten und Zusammenhänge
4. Karten thematisch ordnen („clustern“) ohne vorgegebene Kategorien (induktives Vorgehen)
5. Anschließend Cluster benennen und ggf. zu übergeordneten Themen zusammenführen
- 6v. Ergebnisse bewerten und zusammenfassend darstellen

Bei Unklarheiten kann erneut auf das Ausgangsmaterial zurückgegriffen werden. Ergebnisse aus verschiedenen Methoden oder Interviews werden zunächst getrennt ausgewertet und anschließend zusammengeführt. Dabei bleibt die Vergleichbarkeit erhalten. Unterschiedliche Zielgruppen werden nicht vermischt, sondern gegenübergestellt. Diese Methode ist besonders effizient, fördert die Teamkommunikation und erleichtert die gemeinsame Auswertung deutlich. (vgl. Stange, o.D., S. 31 – 34).



3.5 KI-gestützte Visualisierung von Bedarfen durch Bildgenerierung

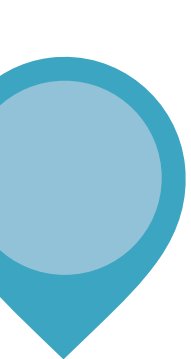
Im Rahmen von Beteiligungs- und Planungsprozessen kann Künstliche Intelligenz (KI) als methodisches Instrument eingesetzt werden, um Bedarfe und Lebensrealitäten von Bürger*innen sichtbar zu machen. Mithilfe KI-gestützter Bildgenerierung lassen sich Ideen, Wünsche und Anliegen von Teilnehmenden in visuelle Darstellungen übersetzen. Ziel ist es, abstrakte Bedarfe greifbarer zu machen und gleichzeitig die Vielfalt der Perspektiven innerhalb einer Gemeinschaft abzubilden.

Die KI-generierten Bilder entstehen auf Grundlage von Gesprächen sowie persönlichen Angaben der Beteiligten. Dabei werden Wünsche - beispielsweise zur Gestaltung von Räumen oder Angeboten - gesammelt und in Form von Bildbeschreibungen aufbereitet. Diese dienen anschließend als Grundlage für die Erstellung von Visualisierungen durch ein KI-gestütztes Bildgenerierungstool. Die entstehenden Bilder können unterschiedliche Lebenssituationen, Altersgruppen und Interessen widerspiegeln und so die Vielfalt vorhandener Bedarfe sichtbar machen.

Der Einsatz von KI-gestützter Bildgenerierung erweist sich insbesondere als niedrigschwellige Methode, um Menschen in Beteiligungsprozesse einzubeziehen. Visuelle Darstellungen können häufig schneller erfasst werden als rein textliche Inhalte und ermöglichen auch Personen mit unterschiedlichen sprachlichen oder bildungsbezogenen Voraussetzungen einen Zugang zu den Themen. Gleichzeitig bieten die Visualisierungen Anlässe für Gespräche und unterstützen den Austausch über gemeinsame Anliegen und Zukunftsvorstellungen.

Die generierten Bilder können vielfältig eingesetzt werden, etwa zur Veranschaulichung von Ergebnissen aus Beteiligungsformaten, zur Unterstützung von Präsentationen oder in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie dienen dabei nicht nur der Dokumentation, sondern auch als Impuls für weiterführende Diskussionen und Ideensammlungen. Der Einsatz von KI zeigt, dass digitale Werkzeuge eine sinnvolle Ergänzung für Beteiligungsprozesse darstellen können. Insbesondere die Möglichkeit, Bedarfe visuell darzustellen, unterstützt eine transparente Kommunikation und kann dazu beitragen, unterschiedliche Perspektiven sichtbar zu machen und wertzuschätzen.

Ausgewählte Beispiele für KI-generierte Bilder aus dem Projekt OKOM finden sich im Anhang.



3.6 Digitale Stadtrallye: Sozialräume interaktiv per App entdecken und persönliche Bedarfe benennen

Im Rahmen von Beteiligungsprozessen kann eine digitale Stadtrallye als innovatives Instrument eingesetzt werden, um Menschen dazu einzuladen, ihren Stadtteil oder ihre Umgebung aktiv zu erkunden, neue Perspektiven kennenzulernen und eigene Ideen einzubringen. Ziel ist es, insbesondere auch junge Menschen niedrigschwellig anzusprechen und zur aktiven Auseinandersetzung mit ihrem Lebensumfeld zu motivieren.

Die digitale Stadtrallye verbindet spielerische Elemente mit Methoden der Bürger*innenbeteiligung. An verschiedenen Standorten werden Aufgaben, Fragen und Impulse bereitgestellt, die die Teilnehmenden dazu anregen, sich mit ihrem direkten Umfeld auseinanderzusetzen. Dabei stehen sowohl das Kennenlernen bestehender Orte und Strukturen als auch die Reflexion eigener Wünsche und Verbesserungsideen im Fokus.

Die Rallye führt die Teilnehmenden gezielt zu zentralen Treffpunkten, öffentlichen Einrichtungen sowie Orten des alltäglichen Lebens. An den jeweiligen Stationen können Informationen abgerufen, Fragen beantwortet und Einschätzungen abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eigene Ideen, Wünsche und Anregungen digital festzuhalten. Auf diese Weise können Bedarfe niedrigschwellig erfasst und dokumentiert werden.

Ein besonderer Mehrwert digitaler Stadtrallyes liegt in ihrem aktivierenden und spielerischen Ansatz. Dadurch können auch Personen erreicht werden, die sich an klassischen Beteiligungsformaten eher selten beteiligen. Gleichzeitig fördert das eigenständige Erkunden die Identifikation mit dem eigenen Lebensumfeld und sensibilisiert für vorhandene Ressourcen sowie Entwicklungsmöglichkeiten.

Die digitale Umsetzung ermöglicht zudem eine flexible Nutzung unabhängig von festen Terminen. Interessierte können die Rallye eigenständig durchführen, beispielsweise über den Zugriff per QR-Code, und in ihrem eigenen Tempo bearbeiten. Dies schafft eine zeit- und ortsunabhängige Form der Beteiligung.



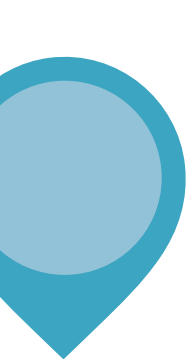
Die im Rahmen der Stadtrallye gesammelten Rückmeldungen und Ideen können dokumentiert und in weitere Planungs- oder Beteiligungsprozesse integriert werden. Damit dient die digitale Stadtrallye nicht nur der Orientierung und Aktivierung, sondern auch als Instrument zur Bedarfserhebung und Ideensammlung.

Im Rahmen von OKOM entstanden zwei digitale Stadtrallyes unter Nutzung eines digitalen Tools, die auf der Homepage des Projektes abrufbar sind. Mögliche Programme für Bildungseinrichtungen sind z.B. die kostenfreien Tools „Biparcours“ (in NRW), „jumblr tours“ (in Brandenburg) oder die kostenpflichtigen Programme „Actionbound“ oder „HuntHopper“

3.7 Ethnographie als qualitative Forschungsstrategie

Laut Stange (o.D.) haben die ethnografischen Methoden in der Kinder- und Jugendarbeit zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Rahmen von Sozialraum- und Lebensweltanalysen. Ihren Ursprung hat die Ethnografie bei Forschern wie Bronislaw Malinowski, der durch teilnehmende Beobachtung fremde Kulturen erforschte, indem er über längere Zeit am Leben der Menschen teilnahm. Ziel dieser Methoden ist es, durch eigene Erfahrungen ein Verständnis für Regeln, Verhaltensweisen und Kommunikationsformen innerhalb einer fremden Lebenswelt zu entwickeln. Auch die Chicagoer Soziologie griff diesen Ansatz auf und untersuchte soziale Lebenswelten in Großstädten durch unmittelbare Feldforschung.

In der Jugendarbeit knüpfen ethnografische Methoden an dieses Prinzip an: Fachkräfte versuchen, die Lebenswelten und Perspektiven von Jugendlichen – insbesondere von Peer-Groups – besser zu verstehen. Dabei geht es nicht nur um Beobachtung, sondern auch um eine Art „Übersetzungsarbeit“ zwischen unterschiedlichen Lebensrealitäten, etwa zwischen jugendkulturellen Ausdrucksformen und institutionellen Anforderungen. Dieses Wissen ist zentral für die Planung von Angeboten,



die Konzeptentwicklung und die Reflexion pädagogischer Praxis. Zu den konkreten Methoden zählen unter anderem Stadtteilerkundungen, subjektive Landkarten, Nadeluntersuchungen sowie offene Befragungen von Jugendlichen und Akteuren im Sozialraum. Diese Verfahren helfen, Bedürfnisse, Interessen und Konfliktpotenziale sichtbar zu machen. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass in der Praxis oft weniger die wissenschaftliche Strenge als vielmehr die praktische Anwendbarkeit im Vordergrund steht. Zudem erfordert ethnografisches Arbeiten eine offene, vorurteilsfreie und ergebnisoffene Haltung, die im Arbeitsalltag aufgrund von Zeitdruck und Handlungsanforderungen schwer umzusetzen ist. Ethnografische Methoden sind daher anspruchsvoll und können nicht nebenbei angewendet werden, sondern sollten gezielt in ausgewählten Projekten eingesetzt werden (Stange et al., o.D, S. 15 - 17).

3.8 Teilnehmende Beobachtung als qualitative Erhebungsmethode

Die teilnehmende Beobachtung ist eine Methode, bei der sich die Beobachtenden direkt in das Lebensumfeld der Zielgruppe begeben und aktiv am Geschehen teilnehmen. Dabei treten sie in persönlichen Kontakt mit den Beteiligten und beobachten gleichzeitig deren Verhalten, Interaktionen und Strukturen im Alltag.

In dem Fachbuch Praxis-Bausteine der Sozialraum- und Lebensweltanalyse gibt hierzu eine verständliche Beschreibung für die praktische Umsetzung (S. 18 - 20):

Zielgruppen:

Die Methode eignet sich für unterschiedliche Zielgruppen, darunter Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie formelle Gruppen (z.B. Schulklassen) und informelle Gruppen (z.B. Cliques).

**Zeitaufwand/Dauer:**

Die Dauer variiert je nach Zielsetzung und Zusammensetzung der Gruppe und liegt in der Regel zwischen 30 Minuten und 2 Stunden.

Äußere Voraussetzungen:

Für die Durchführung sollten möglichst geeignete Wetterbedingungen herrschen, insbesondere bei Beobachtungen im Außenbereich (trocken und windstill).

Material/Hilfsmittel:

Zur Unterstützung werden Beobachtungsbögen, Klemmbretter, Stifte sowie Foto- oder Videokameras eingesetzt. Ergänzend können Stadtpläne, Tonaufnahmen und Dokumentationsmappen genutzt werden, um Beobachtungen, Fotos und Notizen systematisch zu sammeln und auszuwerten.

Vorteile:

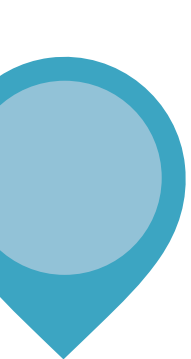
Ein zentraler Vorteil liegt in der Nähe zur Lebenswelt der Zielgruppe, wodurch authentische und realitätsnahe Einblicke gewonnen werden können. Zudem ermöglicht die Methode neben der reinen Beobachtung auch Interaktion und direkten Austausch mit den Teilnehmenden.

Nachteile:

Die gleichzeitige Rolle als Beobachtender und Teilnehmender kann herausfordernd sein und dazu führen, dass wichtige Beobachtungen übersehen werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Beobachtenden selbst in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken, was das Verhalten der Gruppe beeinflussen kann.

Durchführung/Ablauf:

Die Beobachtung findet an festgelegten Orten wie Schulhöfen, Kitas, Spielplätzen oder Treffpunkten statt. Die Beobachtenden begeben sich aktiv in die jeweilige



Gruppe und verbringen dort eine bestimmte Zeit. Währenddessen beobachten sie das Geschehen, dokumentieren ihre Eindrücke mithilfe von Beobachtungsbögen und ergänzenden Notizen und treten bei Bedarf in einen vorsichtigen Austausch mit der Gruppe. Wichtig ist, möglichst unauffällig zu agieren und die Situation nicht zu beeinflussen. In einigen Fällen können im Anschluss an die Beobachtung ergänzende Interviews durchgeführt werden. Da Beobachtungsbögen nur ausgewählte Aspekte erfassen, sollten zusätzliche Auffälligkeiten separat notiert werden. Eine zeitnahe Auswertung ist empfehlenswert, um die Eindrücke möglichst genau festzuhalten. Zudem sollte auf eine sorgfältige Zuordnung von Fotos und Notizen geachtet werden, beispielsweise durch Nummerierung.

3.9 Befragung an Kommunikations- und Dialogwand als partizipative Methode im öffentlichen Raum

Eine weitere praxisnahe Methode zur Erhebung von Meinungen und Perspektiven beschreibt Stange (o.D.) mit der Befragung an Kommunikations- und Dialogwänden. Diese wird insbesondere mit flanierenden Kindern, Jugendlichen und Menschen im öffentlichen Raum durchgeführt. Vorbeikommende Passant*innen werden durch zuvor sorgfältig ausgewählte Fragestellungen dazu angeregt, ihre Ansichten und Erfahrungen einzubringen.

Die erhobenen Antworten werden von den Teilnehmenden auf Karten festgehalten und anschließend an die bereitstehenden Kommunikations- und Dialogwänden angebracht. Diese visuelle Sammlung ermöglicht nicht nur eine strukturierte Darstellung der Beiträge, sondern dient zugleich als Ausgangspunkt für weiterführende Gespräche und Diskussionen vor Ort. Durch den gezielten Einsatz von Farbuweisungen können unterschiedliche Zielgruppen kenntlich gemacht werden, wodurch eine differenzierte Auswertung der Rückmeldungen erleichtert wird.

**Zielgruppen:**

Diese Methode richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich im öffentlichen Raum aufhalten.

Zeitaufwand/Dauer:

Der zeitliche Rahmen für die Durchführung der Befragung an Kommunikations- und Dialogwänden beträgt in der Regel etwa vier bis fünf Stunden.

Äußere Voraussetzungen:

Für die Durchführung sollten möglichst geeignete Wetterbedingungen herrschen, insbesondere bei Beobachtungen im Außenbereich (trocken und windstill).

Material/Hilfsmittel:

Für die Durchführung werden Stellwände sowie vorab formulierte Fragestellungen benötigt. Zur Dokumentation der Antworten dienen Metaplan-Karten, die idealerweise für unterschiedliche Zielgruppen farblich differenziert sind, sowie Edding-Stifte. Zur Gestaltung einer einladenden und aktivierenden Atmosphäre können Musik (z.B. über Ghettoblaster mit CDs), Luftballons zur Dekoration sowie kleine Süßigkeiten als wertschätzendes Dankeschön für die teilnehmenden eingesetzt werden.

Vorteil:

Ein zentraler Vorteil dieser Methode liegt in der direkten Kommunikation mit den im Sozialraum lebenden Menschen.

Nachteile:

Ein Nachteil dieser Methode besteht in ihrer Offenheit und der damit verbundenen Unsicherheit, da sie auf die freiwillige Beteiligung der Zielgruppen angewiesen ist. Dies kann zu Phasen mit geringer oder ausbleibender Teilnahme (Leerlauf) führen.



Durchführung/Ablauf:

Im öffentlichen Raum werden vier bis fünf Stellwände an gut sichtbaren und frequentierten Orten positioniert. Die im Vorfeld entwickelten Fragestellungen werden aufbereitet, beispielsweise auf Papierstreifen gedruckt, und gut lesbar an den Stellwänden angebracht.

Die Durchführenden sprechen aktiv vorbeikommende Passant*innen an und motivieren sie zur Teilnahme an der Befragung. Die Antworten werden von den teilnehmenden auf Karten notiert und anschließend den jeweiligen Fragen zugeordnet an den Stellwänden befestigt. Um eine differenzierte Auswertung zu ermöglichen, werden für verschiedene Zielgruppen unterschiedliche Farbkarten verwendet.

Im Verlauf der Befragung entwickelt sich ein offener Kommunikations- und Austauschprozess, der häufig dazu beiträgt, dass Teilnehmende ihre Antworten reflektieren, erweitern oder durch die Beiträge anderer ergänzen. Für eine übersichtliche und zielgerichtete Durchführung ist darauf zu achten, die Anzahl der Fragestellungen zu begrenzen. In der Praxis haben sich etwa drei bis vier Fragen als sinnvoll erwiesen (vgl. Stange et al., o.D, S. 20 – 21)

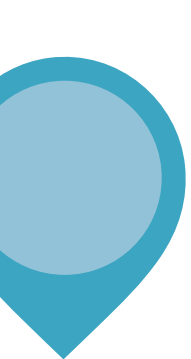


4. Kooperationsvereinbarungen als Grundlage gelingender Kooperation

Kooperationsvereinbarungen bilden eine wichtige Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur*innen. Sie schaffen Transparenz über Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten und tragen dazu bei, Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden. Eine frühzeitige Abstimmung über Erwartungen und Rahmenbedingungen wirkt präventiv und erleichtert die Zusammenarbeit im weiteren Projektverlauf.

Gerade in Projekten mit mehreren Beteiligten ist es wichtig, ein gemeinsames Verständnis über Ziele und Arbeitsweisen zu entwickeln. Ohne klare Absprachen besteht die Gefahr, dass die Beteiligten zwar zusammenarbeiten, jedoch unterschiedliche Vorstellungen verfolgen.

Kooperationsvereinbarungen helfen dabei, gemeinsame Ziele festzulegen und die Zusammenarbeit verbindlich zu gestalten.



4.1 Mögliches Instrument zur Anbahnung und Gestaltung einer Kooperation – Kooperationscheckliste

Die nachfolgende Kooperationscheckliste der Werkstatt 3 „Schule ist Partner“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung dient als strukturierende Orientierung für die Initiierung und Ausgestaltung tragfähiger Kooperationen. Sie unterstützt Akteur*innen dabei, bereits im Vorfeld zentrale Rahmenbedingungen zu klären und somit die Grundlage für eine nachhaltige und gelingende Zusammenarbeit zu schaffen.

Im Zentrum steht zunächst die ***gegenseitige Interessenbekundung*** der potenziellen Kooperationspartner. Diese bildet den Ausgangspunkt für einen transparenten Austausch über die Auswertung einer möglichen Vorgeschichte, Klärung der Motivationsgründe für eine Zusammenarbeit sowie die Thematisierung von Erwartungen und Wünschen.

Darauf aufbauend folgt die ***getrennte interne Klärung*** bei den jeweiligen Kooperationspartnern, um eigene Ziele und Erwartungen der Zusammenarbeit zu klären und um vorhandene Ressourcen zu klären.

Der weitere Schritt ist die ***Kooperationsstiftung***. Hierbei findet ein genaues Kennenlernen des Partners statt und erste Strukturen werden vereinbart. Dazu zählt das Festlegen von festen Ansprechpartnern, eine gemeinsame Zieldefinition, die Bestimmung des Kooperationsvorhaben sowie die Verabredung der Vorgehensweise.

Die anschließende ***Bedarfsermittlung, Planung und Vorbereitung des Vorhabens*** bilden die inhaltliche Basis der Kooperation. Sie umfasst die konkrete Bedarfsermittlung, räumliche Bedingungen sowie die Bildung von Konzeptionsgruppen. Mit dem Ziel Unterstützung zu gewinnen, Betroffene zu informieren und eine mögliche öffentliche Bekanntmachung zu planen. Weitere strukturelle Rahmenbedingungen gilt es zu klären: weitere Genehmigungen, Erlaubnis, Duldung nötig?

Darauf aufbauend wird ein ***Konzept*** erarbeitet, das die inhaltliche Ausrichtung, methodische Ansätze sowie organisatorische Rahmenbedingungen der Kooperation festhält.



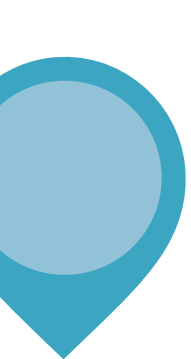
In der abschließenden *Entscheidung und Vereinbarung* geht es darum, den gemeinsam verfassten Vertrag auszuhandeln und sowohl eine getrennte als auch eine gemeinsame Beratung des Vertrags vorzunehmen (vgl. Schmitt, 2005, S. 522).

Die Kooperationscheckliste ist im Anhang aufgeführt und insbesondere im schulischen Kontext erprobt. Sie bietet eine praxistaugliche Struktur für Kooperationsprozesse und ist aufgrund ihrer grundlegenden systematischen Herangehensweise auch auf andere Handlungsfelder übertragbar, beispielsweise in der kommunalen Sozialraumarbeit, in der Jugendhilfe oder in zivilgesellschaftlichen Projekten.

4.2 Kooperationsvereinbarung und Kooperationsvertrag

In der Praxis werden die Begriffe Kooperationsvereinbarung und Kooperationsvertrag häufig synonym verwendet. Der Begriff Vereinbarung ist der etwas allgemeinere Begriff und beide dokumentieren eine gegenseitige Willenserklärung, eine rechtliche Unterscheidung erfolgt nicht. Die Begrifflichkeit des Vertrags betont die rechtliche Verbindlichkeit der vereinbarten Rechte und Pflichten. Zudem wird hier auch die Frage fokussiert, wer diesen rechtsverbindlich unterschreiben kann und darf. Dadurch wird deutlich, dass es zwar keine rechtliche Folge hat, jedoch möglicherweise eine strategische Relevanz.

Der Begriff der Vereinbarung sowie der der Beteiligten können leichter zur Bereitschaft eines Abschlusses führen. Für die rechtliche Relevanz ist es jedoch entscheidend, welche inhaltlichen Punkte die Kooperationspartner*innen festlegen (vgl. Schmitt, 2009, S. 517 - 518).



4.3 Vertragspartner*innen im Kontext institutioneller Kooperationen und Formen der Kooperation*

Als Vertragspartner*innen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen treten auf Seiten der Schule grundsätzlich die jeweiligen Institutionen selbst auf. Bei öffentlichen Schulen wird die Schulleitung als vertretungsberechtigte Instanz der zuständigen Landesbehörde tätig. Im Falle von Schulen in freier Trägerschaft fungiert hingegen der jeweilige privatrechtliche Träger als Vertragspartner.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Horte, Tageseinrichtungen...) ist zwischen öffentlichen und freien Trägern zu differenzieren. Öffentliche Träger sind in der Regel Kommunen, wie Gemeinden oder Landkreise, die die Verantwortung für die Einrichtung übernehmen und entsprechend als Vertragspartner*innen auftreten. Freie Träger können beispielsweise die Wohlfahrtsverbände wie die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder andere anerkannte Trägerorganisationen sein, die die rechtliche Vertretung der z.B. Kindertageseinrichtung innehaben.

Pädagogische Fachkräfte, wie etwa Schulsozialarbeiter*innen oder Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen sind hingegen nicht selbst Vertragspartner*innen. Sie handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag und in Verantwortung des jeweiligen Trägers bzw. der Institution, besitzen jedoch keine eigenständige vertragliche Stellung.

Kooperationsvereinbarungen können auf unterschiedlichen Ebenen und mit variierenden Konkretisierungsgrad ausgestaltet sein. Eine zentrale Rolle spielen dabei sogenannte Rahmenkooperationsvereinbarungen, die beispielsweise auf Landesebene zwischen Bundesländern und außerschulischen Partnern, etwa Jugendverbänden oder anderen Trägerorganisationen, geschlossen werden. Diese übergeordneten Vereinbarungen schaffen grundlegende Strukturen, definieren gemeinsame Zielsetzungen und legen den formalen Rahmen für die Zusammenarbeit fest.

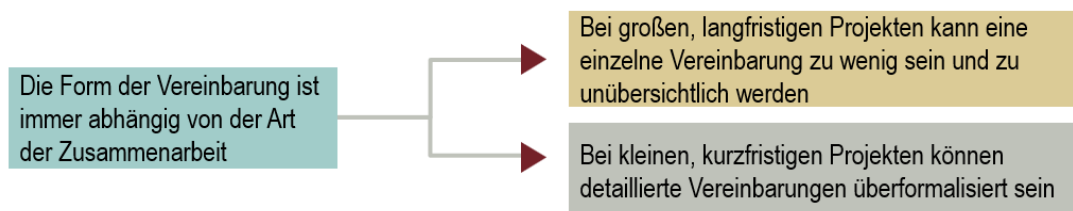
Die konkrete Ausgestaltung der Kooperation erfolgt in der Regel auf lokaler Ebene durch die beteiligten Akteur*innen vor Ort. Hier werden die in den Rahmenvereinbarungen formulierten Zielsetzungen weiter präzisiert, an die jeweiligen Bedarfe

** Im Projekt OKOM lag der Schwerpunkt auf Kooperationen im ländlichen Raum mit Schulen, Kirchen, Vereinen oder Kitas, daher liegt hier der Fokus der folgenden Ausführungen.*



angepasst und mit spezifischen Inhalten, Zuständigkeiten sowie Ressourcen hinterlegt. Die Wahl der geeigneten Form der Kooperationsvereinbarung ist dabei maßgeblich von Art, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit abhängig. Bei umfangreichen und langfristig angelegten Projekten kann eine einzelne, umfassende Vereinbarung schnell unübersichtlich werden. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, die Kooperation durch mehrere aufeinander abgestimmte Vereinbarungen oder ergänzende Regelungen zu strukturieren.

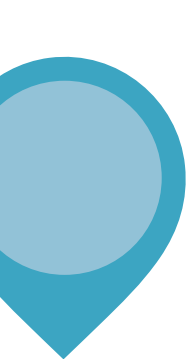
Demgegenüber besteht bei kleineren und zeitlich begrenzten Projekten die Gefahr einer Überregulierung, wenn zu detaillierte oder komplexe Vereinbarungen getroffen werden. Hier sind schlankere, praxisnahe Absprachen oft zielführender und fördern eine flexible Zusammenarbeit. Zudem zeigt die Praxis, dass positive Erfahrungen aus zunächst kleineren, niedrigschwelligen Kooperationsprojekten die Bereitschaft der Beteiligten erhöhen können. Solche erste Kooperationserfahrungen können somit als wichtige Grundlage für den Aufbau nachhaltiger und verlässlicher Partnerschaften dienen.



(vgl. Eylert-Schwarz, o.D.)

4.4 Entwicklung und Inhalte einer Kooperationsvereinbarung

Welche Inhalte in einer Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden sollten, ist stets im Zusammenhang mit den jeweiligen Rahmenbedingungen sowie dem



konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine pauschale Festlegung erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend, vielmehr bedarf es einer differenzierten und kontextbezogene Prüfung.

Neben der Benennung der beteiligten Aktuer*innen bzw. Vertragsparteien ist daher im Einzelfall zu klären, ob und in welcher Form folgende zentrale Bestandteile in die Vereinbarung aufgenommen werden sollten:

- Grundsätze der gemeinsamen Arbeit (Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit, Verbindlichkeit, etc.)
- Ziele
- Rechtsgrundlagen und sonstige Bezugspunkte (Schulgesetz, KJHG, eventuell Rahmenkooperationsvereinbarungen, Förderrichtlinie, Bewilligungsbescheid, Schulprogramm, Leitbild des Trägers etc.)
- Kooperationsbereiche (nicht abschließend, sondern exemplarisch aufführen)
- Gemeinsame Vorhaben (Wahl der Themen, Form der Konkretisierung, Angaben zur Evaluation)
- Regelungen über die Ressourcen (Räumlichkeiten, Gebrauchsgegenstände, Personal, Finanzen)
- Austausch, gegenseitige Information (Form, Frequenz etc.)
- Unfallversicherung
- Datenschutz
- Ansprechpartner/-innen
- Laufzeit, Nachwirkung
- Änderung der Vereinbarung
- Salvatorische Klausel

(vgl. Schmitt, 2006, S. 520).

Ein Muster nach Schmitt (2006, S. 523-526) zu einer Kooperationsvereinbarung befindet sich im Anhang.

5. Kooperation in der praktischen Umsetzung

Nachdem im theoretischen Teil die Grundlagen, Begriffe und konzeptionellen Hintergründe ausführlich dargestellt wurden, richtet sich nun der Fokus im folgenden Kapitel auf die praktische Umsetzung von Kooperationen. Im Mittelpunkt stehen dabei erprobte und praxisnahe Methoden, die insbesondere im Kontext FiF- Familien im Fokus, der AWO - Handreichung „Sprung über den Kita-Zaun - Kindertageseinrichtungen initiieren und gestalten Kooperationen im Sozialraum“ entwickelt und erprobt wurden. Diese Auseinandersetzung mit kooperativen Arbeitsformen wurde maßgeblich von Andreas Eylert-Schwarz mitgestaltet, der auch im Projekt OKOM sowie an der vorliegenden Handreichung mitgewirkt hat.

Das Kapitel bietet konkrete Instrumente und Arbeitshilfen, die eine strukturierte und reflektierte Gestaltung von Kooperationen ermöglichen. Dazu zählen unter anderem eine Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Kooperationspartner, die Arbeit mit einem Ressourcenkreis sowie die drei „Must-Haves“ gelingender Kooperationen. Ergänzend werden ein Selbsteinschätzungsbogen, ein Aktionsplan sowie eine Vorlage für die nächsten Schritte vorgestellt, die eine systematische Planung und Weiterentwicklung von Kooperationen in der Praxis unterstützen.



5.1 Entscheidungshilfe, die richtigen Kooperationspartner zu finden

Der Kooperationsprüfbogen von Birgit Gerber dient als einfache und zeitsparende Entscheidungshilfe, um zu beurteilen, ob eine Kooperation sinnvoll ist. Er unterstützt dabei, Erwartungen, Bedarfe und die Passung zwischen Kooperationspartner*innen regelmäßig zu reflektieren. So können frühzeitig Schwierigkeiten erkannt und Ressourcen effizient eingesetzt werden. Das Toll ist flexibel in allen Phasen einer Kooperation einsetzbar und hilft sowohl Einsteiger*innen als auch erfahrenen Fachkräften, fundierten Entscheidungen über Beginn, Fortführung oder Beendigung einer Zusammenarbeit zu treffen. Die Anwendung dauert etwas 15 - 30 Minuten und kann auch im Team erfolgen, um verschiedene Perspektiven einzubeziehen.

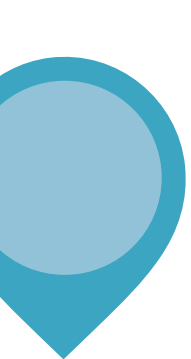
Die nachfolgende Checkliste nach Birgit Gerber (2020) unterstützt Sie dabei, schnell und strukturiert zu prüfen, ob eine Kooperation sinnvoll ist und langfristig Mehrwert bietet:

Eine Entscheidungshilfe, die richtigen Kooperationspartner*innen finden – passen wir zusammen?

Legende: A = trifft zu; B = trifft überwiegend zu; C = trifft teilweise zu; D = trifft nicht/selten zu

Inhaltlicher Nutzen – Sinnhaftigkeit für den Sozialraum/die Institution	A	B	C	D
Haben wir eine Überschneidung bei den Zielgruppen/Nutzer*innen-Gruppen der Kooperation?				
Nützt diese Überschneidung unser Institutionen/unserem Klientel?				
Erweitern wir unser Portfolio durch diese Kooperation?				
Für unsere Kooperationsaufgabe/das Kooperationsthema ist eine Kooperation sinnvoll.				
Wir stimmen in unseren Vorstellungen und Zielen überein!				
Kooperationsform – wie stellen wir uns Kooperation für unsere Institution/unser Klientel vor?	A	B	C	D
Einzelkontakte				
Runder Tisch				
Kleine Gruppe – Meeting				
Große Veranstaltung – Großgruppenformate (z. B. World-Café, Zukunftskonferenzen, -werkstätten)				
Gemeinsames Projekt/Aktion				
Digitale Konferenzen				
Verbindlichkeit der Kooperation	A	B	C	D
Wir halten alle Kooperationspartner*innen für ausreichend verbindlich, die Kooperation umzusetzen.				
Wurden erste Absprachen und Termine eingehalten?				
Beziehung – Anerkennung	A	B	C	D
Unsere Arbeitsstile und Vorgehensweisen passen zusammen und/ oder ergänzen sich.				
Unsere Zusammenarbeit wird nicht durch akute oder schwelende (Beziehungs-) Konflikte erschwert.				
Die Kompetenzen aller Beteiligten werden ausreichend gewürdigt.				
Organisation und Pflege – Kompetenzen und Ressourcen	A	B	C	D
Wir ergänzen uns personell (z. B. Qualifikationen, Haltungen) und können zusammen kompetent die gemeinsamen Aufgaben bewältigen.				
Wir halten alle Kooperationspartner*innen für ausreichend kompetent, die Aufgaben umzusetzen und die Kooperation zu gestalten.				
Zusammenarbeit	A	B	C	D
Die Wünsche aller an der Kooperation Beteiligten werden angemessen berücksichtigt.				
Die Kooperationspartner*innen ergänzen sich – unsere Zusammenarbeit ist ein echter Mehrwert..				

(vgl. AWO Stormarn, 2020 S. 61)



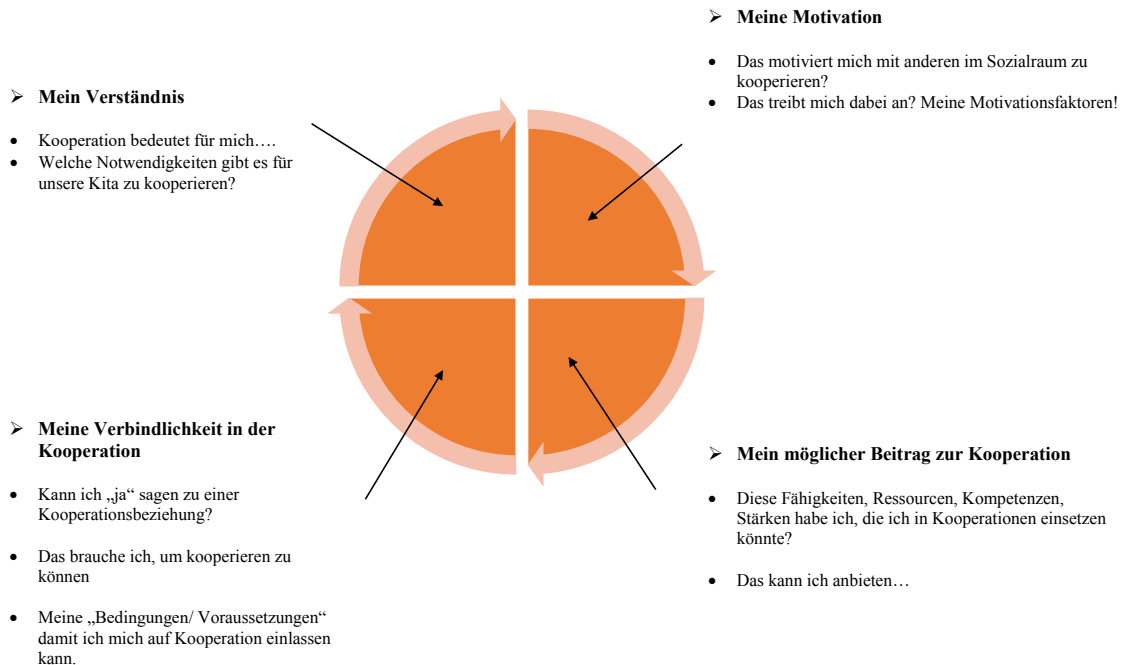
5.2 Ressourcenkreis: Systematische Erfassung von Ressourcen

Berit Nissen (2020) betont, dass Kooperationsprozesse in Organisationen nur dann gelingen, wenn sie gemeinsam im Team verstanden, reflektiert und aktiv mitgetragen werden. Veränderungen lösen dabei häufig Unsicherheiten und Widerstände aus, die vor allem auf falsche Klarheit und Orientierung zurückzuführen sind. Entscheidend ist daher ein gemeinsamer inhaltlicher Einstieg, um ein geteiltes Verständnis von Kooperation zu entwickeln und Verbindlichkeiten herzustellen.

Ein zentrales Element in diesem Zusammenhang ist der Ressourcenkreis, entwickelt von Berit Nissen. Er dient dazu, individuelle Kompetenzen, Fähigkeiten, Interessen und mögliche Beiträge der Mitarbeitenden sichtbar zu machen. Dadurch wird deutlich, welche Ressourcen im Team bereits vorhanden sind und wie diese gezielt in Kooperationsprozesse eingebracht werden können.

Der Ressourcenkreis stärkt somit die Motivation, da Mitarbeitende der Kooperation ihre eigenen Stärken wiedererkennen und aktiv einbringen können. Gleichzeitig unterstützt er die Verbindlichkeit im Kooperations-team, da Aufgaben und Rollen nicht abstrakt vorgegeben, sondern an vorhandene Potenziale geknüpft werden. Kooperation wird dadurch nicht nur theoretisch verstanden, sondern konkret im Alltag verankert und handlungsfähig gemacht.

Anbei der Ressourcenkreis von Berit Nissen:



(vgl. AWO Stormarn, 2020 S. 52)

5.3 Drei **MUST HAVES** - zentrale Gelingensbedingungen erfolgreicher Kooperation

Die Autorin Berit Nissen (2020) beschreibt im Rahmen des Vorhabens „Familie im Fokus 2“. drei zentrale „Must Haves“ für gelingende Kooperationsprozesse und verbindet diese mit einem praxisorientierten Methodentool zur Teamentwicklung.

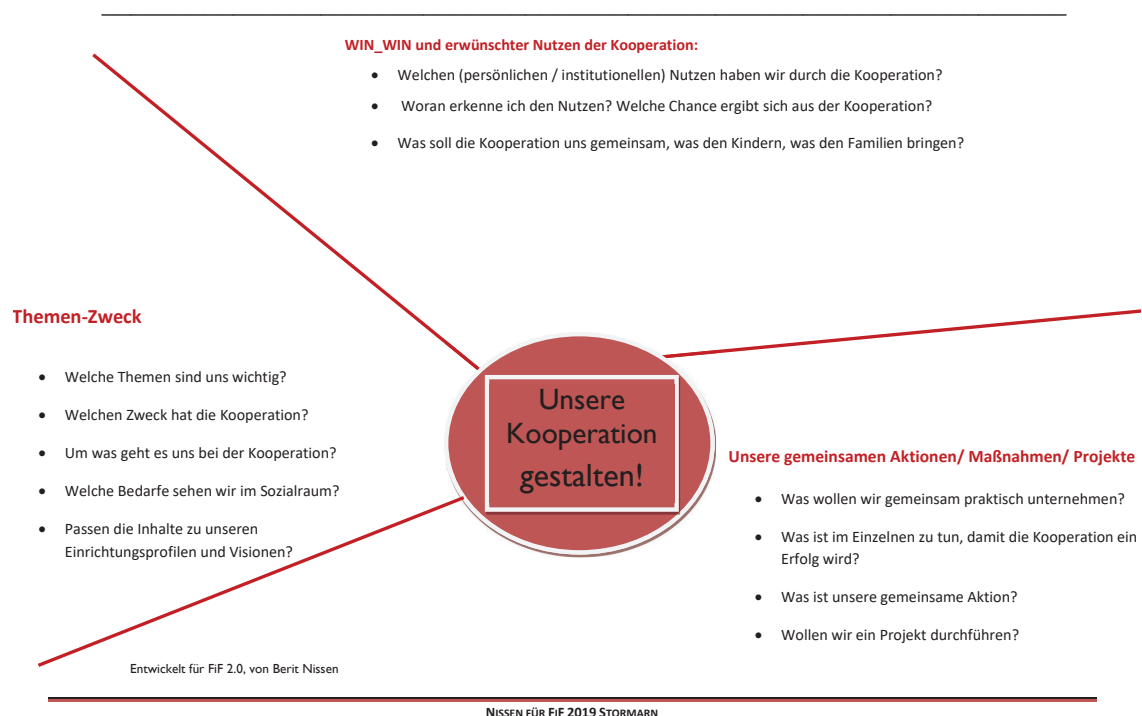
Erstens betont sie die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses von Kooperation im Team. Nur wenn geklärt ist, was Kooperation bedeutet und welche fachliche Relevanz sie hat, kann ein „Ja“ zum Vorhaben entstehen und eine verbindliche Grundlage für den weiteren Prozess geschaffen werden.

Zweitens hebt die Verfassende die Motivation im Team hervor. Veränderungen werden häufig zunächst als irritierend oder bedrohlich erlebt, weshalb es entscheidend ist, Teilnehmende aktiv einzubeziehen, ihnen Sicherheit zu geben und ihnen eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen.

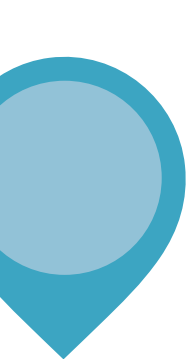
Drittens beschreibt sie den eigenen Beitrag der Kooperierenden als zentralen Faktor. Kooperation gelingt nur, wenn Mitwirkende ihre individuellen Ressourcen, Kompetenzen und Stärken erkennen und einbringen können, wodurch sich sowohl Motivation als auch Identifikation mit dem Vorhaben erhöhen.

Insgesamt macht Nissen deutlich, dass erfolgreiche Kooperation nicht durch reine Information entsteht, sondern durch Verständigung, Beteiligung und die aktive Einbindung des gesamten Teams in den Entwicklungsprozess.

Die 3 MUST HAVE der Kooperation



(vgl. AWO Stormarn, 2020 S. 67)



5.4 Selbsteinschätzungsbogen: Der Sprung vom 10 Meterturm

Die von Berit Nissen entwickelte Methode „Der Sprung vom Zehnmeterturm“ bietet ein strukturiertes und praxisnahes Instrument zur (Selbst-) Evaluation von Kooperationsprozessen. Ziel ist es, bestehende Zusammenarbeit systematisch zu reflektieren, Erfolge sichtbar zu machen und gezielt Weiterentwicklung anzustoßen.

Durch einen dreistufigen Ablauf bestehend aus individueller Selbsteinschätzung, kollegialer Beratung in Kleingruppen und gemeinsamer Transferphase, werden sowohl individuelle Perspektiven als auch kollektive Handlungsbedarfe erarbeitet.

Die Methode fördert Transparenz, Partizipation und Nachhaltigkeit innerhalb der Kooperation, indem sie Austausch ermöglicht und konkrete nächste Schritte definiert. Besonders geeignet ist die Methode für Kooperationspartner*innen, die ihre Zusammenarbeit kritisch reflektieren und weiterentwickeln möchten.

Anbei der Selbsteinschätzungsbogen für die praktische Umsetzung:

Selbsteinschätzungsbogen – Teil 1

Lesen Sie die Kriterien in der Tabelle durch und schätzen Sie den momentanen Entwicklungsstand in dem Kooperationsvorhaben ein.

1 bedeutet: damit stehen wir (noch) am Anfang

10 bedeutet: das erfüllen wir voll und ganz

1. Wo auf der Skala von 1–10 befindet sich nach Ihrer Meinung das Kooperationsvorhaben?

2. Woran machen Sie das fest?

3. Wie haben Sie es (gemeinsam) geschafft, bereits auf Wert x zu stehen?

4. **Machen Sie sich zu den Punkten 2 und 3 Notizen.**

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Auf der Basis der Kooperationsbeziehung wird/wurde ein konkretes Kooperationsvorhaben/Projekt/eine konkrete Aktion entwickelt. Wir sind gemeinsam ins Handeln gekommen!										
2	Das gemeinsame Vorhaben wird partizipativ (gemeinsame Bedarfsentwicklung/Abstimmungen/Planungen) umgesetzt.										
3	Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen zeigen Bereitschaft und Motivation zur Kooperation. Sie interessieren sich für die Inhalte und erkennen den kooperierenden Partner an. Wir sagen in unserer Einrichtung „Ja“ zur Kooperation!										
4	Hinter der Kooperation stehen Bedürfnisse, Handlungsanforderungen, Problemstellungen, die sich aus der täglichen Arbeit im Sozialraum und/oder sich auf Grundlage eines gesetzlichen Auftrags ergeben.										
5	Kontinuität, Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit: Wir treffen uns regelmäßig mit den Kooperationspartner*innen und pflegen damit unsere Kooperationsbeziehung.										
6	Wir kommunizieren unsere Kooperation in den Sozialraum, etwa durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit hin zu Eltern, in unsere Einrichtungen, in Netzwerke, an unseren Träger*innen.										
7	Es besteht ein Vertrauen und ein Wir-Gefühl unter den kooperierenden Einrichtungen: z. B. durch Verabredungen für die Zusammenarbeit/Klärung von Erwartungen und Interessen/Vereinbarung von Regeln für die Zusammenarbeit/durch das Kennenlernen der anderen Einrichtungen.										
8	Alle beteiligten Kooperationspartner*innen befinden sich in einer Win-win-Situation: Der Nutzen der Kooperation ist klar erkennbar. Wir haben etwas davon!										



		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9	Der Nutzen und Mehrwert der Kooperation für Kinder und Familien ist erkennbar.										
10	Wir haben eine Kooperationsidentität (mehr als ein Projekt): Gemeinsam mit den Kooperierenden haben wir Ziele und ggf. Visionen für unsere Zusammenarbeit entwickelt. Daran orientieren wir uns. Wir wissen was wir langfristig zusammen erreichen wollen!										
11	Wir wissen, wie wir in der Kooperationsbeziehung gemeinsame Entscheidungen treffen.										
12	In unserer Kooperation gibt es Verantwortliche/eine Koordination , die sich darum kümmert, dass es weitergeht. z. B. zu Treffen einlädt, organisiert, Protokolle versendet, etc.										
13	Moderation der Treffen: Die Zusammenarbeit in der Kooperation braucht eine Moderation, die die Entwicklung der Kooperationsbeziehung unterstützt und z. B. Sitzungen moderiert. Das bekommen wir hin!										
14	Gleichberechtigung und Arbeitsteilung: In unserer Kooperation sind alle gleichberechtigt. Keine*r ist Randfigur oder übermächtig. Die Aufgabenteilung ist geklärt. Jede/r weiß für was er/sie verantwortlich ist.										
15	Kommunikationswege sind in unserer Kooperation abgestimmt. Wir wissen wie wir uns gegenseitig informieren. Wir wissen wie wir in Kontakt bleiben!										
16	Ergebnisse der Kooperation/unserer Treffen werden bei uns dokumentiert , damit alle informiert sind und eine Transparenz hergestellt ist.										
17	Wir haben vor, die Kooperationsbeziehung weiterzuführen. Es soll weitergehen!										

(vgl. AWO Stormarn, 2020 S. 82 - 84)



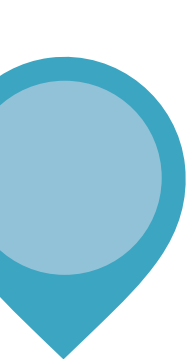
5.5 Aktionsplan - wer macht was mit wem bis wann?

Der Aktionsplan gilt als Methode zur Strukturierung von Arbeitsschritten nach einem ersten Kooperationstreffen. Dabei geht es nicht um ein fertiges Konzept, sondern um das Festhalten erster Ideen und deren konkreten Weiterentwicklung bis zum nächsten Treffen. Die Aufgaben werden gemeinsam gesammelt („Was?“), anschließend Verantwortlichkeiten („Wer mit wem?“) sowie ein Zeitrahmen („bis wann?“) festgelegt.

Die Methode eignet sich sowohl für Teams als auch für Kooperationen mit externen Partner*innen und unterstützt eine transparente Aufgabenverteilung. Wichtig ist ein flexibles Vorgehen, etwa durch die Nutzung von Pinnwänden oder Moderationskarten, da sich im Prozess neue Aufgaben ergeben können. Die teilnehmende können sich selbst Aufgaben zuordnen und diese anschließend in Kleingruppen konkretisieren, bevor der Plan im Plenum abgestimmt wird. Die Durchführung dauert je nach Umfang etwa 20 - 40 Minuten.

Schritte	Was?	Wer mit wem?	Wie/auf welche Weise?	Wo?	Bis wann?
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
...					

(vgl. AWO Stormarn, 2020 S. 71)

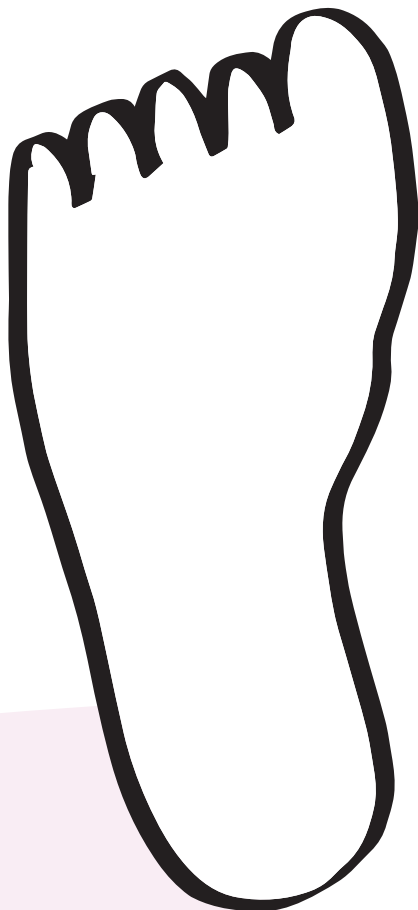


5.6 Nächste Schritte

Diese Methode, entwickelt durch Andreas Eylert-Schwarz, dient dazu, gemeinsam mit Kooperationspartner*innen konkrete nächste Schritte zu entwickeln, zu strukturieren und zu priorisieren. Die Teilnehmenden halten ihre Ideen zunächst einzeln fest und ordnen sie anschließend entlang eines visualisierten Weges nach zeitlicher Umsetzbarkeit („jetzt“, „bald“, „später“). Durch den anschließenden Austausch im Plenum werden Einschätzungen überprüft, angepasst und erste Lösungsansätze für mögliche Herausforderungen entwickelt.

Die Methode schafft Transparenz, fördert Beteiligung und Motivation und unterstützt dabei, sowohl kurzfristige Maßnahmen als auch langfristige Perspektiven der Zusammenarbeit sichtbar zu machen:

Unsere nächsten Schritte – so kann es weitergehen



(vgl. AWO Stormarn, 2020 S. 86)

6. Vereinsgründung als Instrument sozialer Dorf- entwicklung

Die Gründung eines Vereins ist ein bewährtes und zugleich vielseitiges Instrument, um soziale Dorfentwicklung aktiv zu gestalten. Gerade in ländlichen Raum, wo Engagement, Zusammenhalt und Eigeninitiative eine zentrale Rolle spielen, kann ein Verein helfen, Ideen zu bündeln, Strukturen zu schaffen und langfristige Projekte verlässlich umzusetzen. Er bietet einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen, in dem sich Bürger*innen zusammenschließen können, um gemeinsam Verantwortung für ihr Dorf zu übernehmen und soziale, kulturelle oder gemeinwohlorientierte Ziele zu verfolgen.

Dieses Kapitel gibt einen praxisnahen Überblick darüber, wie eine Vereinsgründung als Motor sozialer Dorfentwicklung genutzt werden kann. Es zeigt auf, welche Gründe und Vorteile für die Gründung eines Vereins sprechen, etwas die bessere Organisation von Engagement, die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln oder die Stärkung von Teilhabe und Gemeinschaft. Gleichzeitig werden die grundlegenden Voraussetzungen beleuchtet, die erfüllt sein sollten, damit ein Verein tragfähig und nachhaltig arbeiten kann.

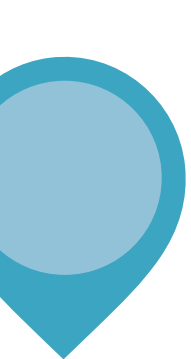
Ein weiterer Fokus liegt auf der Bedeutung eines gut begleiteten Gründungsprozesses. Die Initiierung und Umsetzung einer Vereinsgründung erfordern nicht nur rechtliches Wissen, sondern auch Moderation, Kommunikation und die Einbindung verschiedener Akteur*innen im ländlichen Raum. Daher wird aufgezeigt, wie dieser Prozess sinnvoll unterstützt werden kann und welche Faktoren zum Gelingen beitragen.

Darüber hinaus werden zentrale Grundlagen verständlich erklärt, wie beispielsweise was einen Idealverein auszeichnet und welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Eine übersichtliche Checkliste führt Schritt für Schritt



durch den Gründungsprozess, von der ersten Idee bis zur Eintragung in das Vereinsregister. Ergänzend wird auf einen Leitfaden zur Vereinsgründung verwiesen, der vertiefende Informationen und praktische Hilfestellungen bietet.

Ziel des Kapitels ist es, Engagierte zu ermutigen und zu befähigen, selbst aktiv zu werden und die Entwicklung ihres Dorfes mitzugestalten. Die Vereinsgründung wird dabei nicht nur als formaler Akt verstanden, sondern als gemeinschaftlicher Prozess, der Beteiligung stärkt, neue Perspektiven eröffnet und nachhaltige Strukturen im Dorf schafft.



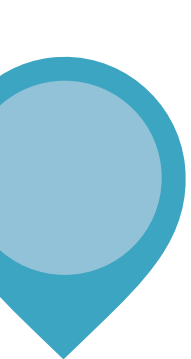
6.1 Gründe und Vorteile einer Vereinsgründung

Die Gründung eines gemeinnützigen Vereins kann eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, um Aktivitäten, Initiativen und Engagement langfristig zu sichern und Beteiligungsstrukturen nachhaltig zu verankern (vgl. Bundesministerium der Justiz, 2023; DSEE, 2022). Insbesondere bei zeitlich befristeten Vorhaben bietet ein Verein die Chance, gewachsene Netzwerke, entwickelte Angebote sowie bürgerschaftliches Engagement über eine Projektlaufzeit hinaus fortzuführen (vgl. BMFSFJ, 2020).

Eine Vereinsgründung kann dabei als strukturelle Verstetigungsmaßnahme dienen. Engagierte Bürgerinnen, Kooperationspartnerinnen sowie lokale Akteur*innen werden in eine verbindliche Organisationsform eingebunden, wodurch Verantwortlichkeiten auf mehrere Schultern verteilt und Initiativen eigenständig weitergeführt werden können (vgl. Zimmer & Priller, 2019). Ein Verein kann beispielsweise als Träger für Beteiligungsformate, Veranstaltungen oder Begegnungsangebote fungieren. Insbesondere in kleineren Kommunen oder im ländlichen Raum zeigt sich häufig ein hoher Bedarf an niedrigschwelligen Beteiligungs- und Begegnungsstrukturen. Eine Vereinsstruktur kann hier Kontinuität schaffen und gleichzeitig eine Plattform für ehrenamtliches Engagement bieten (vgl. Thünen-Institut, 2021). Darüber hinaus kann ein Verein als verlässlicher Ansprechpartner für Kommunen, Fördermittelgeber und Kooperationspartner dienen (vgl. DSEE, 2022).

Im Zuge einer Vereinsgründung sind folgende Schritte zu berücksichtigen (vgl. Bundesministerium der Justiz, 2023):

- Bildung einer Initiativgruppe aus engagierten Personen und lokalen Akteur*innen
- Gemeinsame Entwicklung von Zielen und Festlegung des Vereinszwecks
- Erstellung einer Satzung
- Durchführung einer Gründungsversammlung
- Eintragung in das Vereinsregister
- Beantragung und Prüfung der Gemeinnützigkeit
- Aufbau tragfähiger Vereinsstrukturen



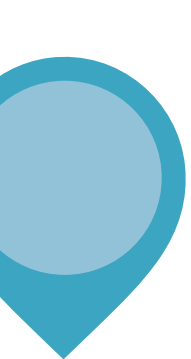
6.2 Bedeutung der Vereinsgründung

Die Gründung eines Vereins stellt eine zentrale Möglichkeit dar, bürgerschaftliches Engagement in eine dauerhafte, rechtlich abgesicherte und organisatorisch belastbare Struktur zu überführen. Während viele Initiativen zunächst informell entstehen und stark von einzelnen engagierten Personen getragen werden, ermöglicht die Vereinsform eine Institutionalisierung dieses Engagements. Dadurch werden nicht nur Verantwortlichkeiten klar geregelt, sondern auch Entscheidungsprozesse formalisiert und langfristig stabilisiert (vgl. Zimmer & Priller, 2019). Diese Strukturierung ist insbesondere dann relevant, wenn Aktivitäten über einen längeren Zeitraum hinweg koordiniert, weiterentwickelt und auf mehrere Schultern verteilt werden sollen.

Ein wesentlicher Vorteil der Vereinsgründung liegt in der Möglichkeit der Verstetigung. Gerade im Kontext zeitlich begrenzter Projekte besteht häufig die Herausforderung, dass aufgebaute Strukturen, Netzwerke und Angebote nach Projektende wegfallen. Ein Verein kann hier als nachhaltiger Träger fungieren, der diese Ergebnisse sichert und weiterführt. Dadurch wird nicht nur die Kontinuität gewährleistet, sondern auch die Weiterentwicklung bestehender Ansätze ermöglicht. Gleichzeitig schafft die Vereinsstruktur die Voraussetzung, neue Mitglieder einzubinden und Engagement systematisch auszubauen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020).

Darüber hinaus hat die Vereinsgründung eine wichtige Funktion in Bezug auf die externe Wahrnehmung und Legitimation. Als rechtlich anerkannte Organisationsform verfügt ein Verein über eine höhere Verbindlichkeit und Sichtbarkeit als informelle Zusammenschlüsse. Dies erleichtert die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Fördermittelgebern und anderen Organisationen erheblich. Viele Förderprogramme setzen zudem eine institutionelle Trägerschaft voraus, sodass ein Verein Zugang zu finanziellen Ressourcen eröffnet, die für die Umsetzung und Weiterentwicklung von Aktivitäten entscheidend sein können (vgl. Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, 2022).

Neben diesen strukturellen und funktionalen Aspekten ist auch die gesellschaftliche Bedeutung von Vereinen hervorzuheben. Sie leisten einen zentralen Beitrag

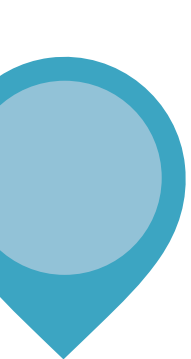


zur Stärkung der Zivilgesellschaft, indem sie Räume für Teilhabe, Mitgestaltung und soziale Interaktion schaffen. Vereine fördern nicht nur das ehrenamtliche Engagement, sondern auch demokratische Kompetenzen, da Mitglieder aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt sind und Verantwortung übernehmen. Insbesondere auf lokaler Ebene tragen Vereine dazu bei, soziale Netzwerke zu stärken, Identifikation mit dem eigenen Lebensumfeld zu fördern und gemeinschaftliche Problemlösungen zu entwickeln (vgl. Thünen-Institut, 2021).

Gerade in kleineren Kommunen oder ländlichen Räumen übernehmen Vereine häufig eine Schlüsselrolle, da dort institutionelle Angebote begrenzt sind und bürgerschaftliches Engagement eine zentrale Funktion für das soziale und kulturelle Leben einnimmt. In diesem Kontext können Vereine nicht nur bestehende Angebote sichern, sondern auch als Motor für Innovation und Entwicklung wirken, indem sie neue Formate erproben und lokale Bedarfe flexibel aufgreifen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Vereinsgründung sowohl aus organisatorischer als auch aus gesellschaftlicher Perspektive eine nachhaltige und wirkungsvolle Strategie zur Stärkung von Engagement und Beteiligung darstellt.

6.3 Voraussetzungen für eine Vereinsgründung

Die Gründung eines Vereins ist an verschiedene rechtliche, inhaltliche, organisatorische und ressourcenbezogene Voraussetzungen geknüpft, die in ihrer Gesamtheit die Grundlage für eine langfristig tragfähige Vereinsstruktur bilden. Auf rechtlicher Ebene ist zunächst zu berücksichtigen, dass für die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister in Deutschland mindestens sieben Gründungsmitglieder erforderlich sind. Diese müssen im Rahmen einer Gründungsversammlung den Verein offiziell ins Leben rufen und eine Satzung verabschieden. Die Satzung stellt dabei das zentrale Steuerungsinstrument dar, da sie den Vereinszweck, die Organisationsstruktur sowie die grundlegenden Regelungen zur Mitgliedschaft, zur Entscheidungsfindung und zu den Zuständigkeiten festlegt (vgl. Bundesministerium der Justiz, 2023).

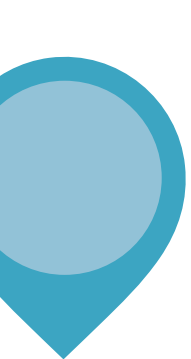


Neben den formalen Anforderungen kommt den inhaltlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung zu. Eine Vereinsgründung sollte auf einem klar definierten und gemeinsam getragenen Zweck basieren, der nicht nur Orientierung für die interne Arbeit bietet, sondern auch nach außen verständlich und anschlussfähig ist. Der Vereinszweck bildet die Grundlage für alle Aktivitäten und ist insbesondere für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus ist es erforderlich, frühzeitig eine gemeinsame Vision sowie konkrete Ziele zu entwickeln, die als Leitlinie für die zukünftige Arbeit dienen. Eine unklare oder zu breit gefasste Zielsetzung kann hingegen zu Unsicherheiten und Konflikten führen (vgl. Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, 2022).

Auch organisatorische Voraussetzungen spielen eine entscheidende Rolle für den Erfolg einer Vereinsgründung. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft der Beteiligten, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen. Die Besetzung von zentralen Funktionen, wie dem Vorstand, ist dabei ebenso wichtig wie die Entwicklung klarer Strukturen für Kommunikation, Entscheidungsprozesse und Aufgabenverteilung. Transparente Abläufe und eindeutig definierte Zuständigkeiten tragen wesentlich dazu bei, die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen und Konfliktpotenziale zu minimieren (vgl. Zimmer & Priller, 2019).

Ein weiterer zentraler Aspekt sind die verfügbaren Ressourcen. Neben dem Engagement der Mitglieder sind insbesondere zeitliche Kapazitäten und organisatorische Kompetenzen erforderlich, um die Vereinsarbeit nachhaltig zu gestalten. Auch finanzielle Rahmenbedingungen sollten frühzeitig berücksichtigt werden. Dazu zählen Überlegungen zu Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln oder anderen Einnahmequellen. Eine realistische Einschätzung der Ressourcen ist entscheidend, um die geplanten Aktivitäten umsetzen und den Verein langfristig stabil führen zu können (vgl. Bundesministerium der Justiz, 2023).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vereinsgründung ein sorgfältig vorbereiteter Prozess sein sollte, der sowohl rechtliche Anforderungen als auch inhaltliche Klarheit, organisatorische Strukturen und ausreichende Ressourcen berücksichtigt. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Verein seine Funktion als nachhaltige Trägerstruktur erfolgreich wahrnehmen.



6.4 Begleitung des Gründungsprozesses

Die Gründung eines Vereins ist ein komplexer und mehrdimensionaler Prozess, der neben rechtlichen und organisatorischen Anforderungen auch gruppensdynamische und kommunikative Herausforderungen umfasst. Insbesondere für Personen ohne Vorerfahrung im Vereinswesen kann dieser Prozess mit Unsicherheiten verbunden sein. Eine gezielte Begleitung kann daher einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, den Gründungsprozess zu strukturieren, Wissen zu vermitteln und die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu stärken (vgl. Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, 2022).

Die Begleitung kann auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Auf der fachlichen Ebene umfasst sie insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Erstellung der Satzung sowie zu formalen Abläufen wie der Gründungsversammlung oder der Eintragung in das Vereinsregister. Diese Unterstützung trägt dazu bei, Fehler zu vermeiden und den Gründungsprozess effizient zu gestalten. Gleichzeitig kann sie Unsicherheiten abbauen und das Vertrauen der Beteiligten in ihre eigene Handlungsfähigkeit stärken.

Auf der prozessualen Ebene spielt die Moderation von Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen eine zentrale Rolle. In Gründungsphasen treffen häufig unterschiedliche Erwartungen, Interessen und Vorstellungen aufeinander. Eine strukturierte Moderation kann dazu beitragen, diese Perspektiven sichtbar zu machen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Dies fördert nicht nur die Qualität der Ergebnisse, sondern auch die Identifikation der Beteiligten mit dem Verein (vgl. Zimmer & Priller, 2019).

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Begleitung ist die Unterstützung bei der Entwicklung einer tragfähigen Organisationskultur. Dazu gehört insbesondere die Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten, die Etablierung transparenter Kommunikationsstrukturen sowie die Förderung einer offenen und wertschätzenden Zusammenarbeit. Diese Faktoren sind entscheidend für die langfristige Stabilität des Vereins und beeinflussen maßgeblich die Motivation und das Engagement der Mitglieder (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020).



Darüber hinaus sollte die Begleitung nicht auf die eigentliche Gründungsphase beschränkt bleiben. Gerade in der anschließenden Aufbauphase stehen viele Vereine vor der Herausforderung, die entwickelten Strukturen in die Praxis zu überführen, erste Aktivitäten umzusetzen und sich als Organisation zu etablieren. Eine kontinuierliche Unterstützung kann dabei helfen, diese Übergangsphase erfolgreich zu gestalten, Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

Insgesamt trägt eine professionelle oder zumindest strukturierte Begleitung dazu bei, die Qualität des Gründungsprozesses zu erhöhen, die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu stärken und die langfristige Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern. Sie stellt somit einen wichtigen Erfolgsfaktor für eine nachhaltige Vereinsentwicklung dar.

6.5 Idealverein: Strukturmerkmale, Zweckausrichtung und Abgrenzung zu wirtschaftlichen Vereinen

Laut dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (2026) ist der Idealverein in Deutschland, die am weitesten verbreitete und typische Vereinsform. Er beschreibt einen freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Personen, die sich unter einem gemeinsamen Namen organisieren und einen auf Dauer angelegten Zusammenschluss bilden. Kennzeichnend ist dabei eine klare organisatorische Struktur, insbesondere durch die Bestellung eines Vorstands, sowie die rechtliche Selbstständigkeit des Vereins, die unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder besteht.

Im Mittelpunkt steht der sogenannte ideelle Zweck. Dieser ist dadurch definiert, dass er nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet ist. Vielmehr verfolgen Idealvereine Ziele im gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder sozialen Bereich. Die Vielfalt dieser Zwecke spiegelt sich in der breiten Vereinslandschaft wider, beispielsweise in Sportvereinen, Kulturvereinen oder gemeinnützigen Organisationen.



Eine klare Abgrenzung ergibt sich zur wirtschaftlichen Tätigkeit. Ein Verein gilt als wirtschaftlich, wenn sein Zweck selbst auf das planmäßige Anbieten von Leistungen oder Güter gegen Entgelt ausgerichtet ist. Und das ganz unabhängig davon, ob Gewinne erzielt werden. Bereits die Absicht, wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, kann somit zur Einstufung als wirtschaftlicher Verein führen.

Allerdings dürfen auch Idealvereine in gewissem Umfang wirtschaftlich tätig sein. Dies ist durch das sogenannte Nebenzweckprivileg geregelt. Demnach sind wirtschaftliche Aktivitäten zulässig, sofern sie dem ideellen Hauptzweck eindeutig untergeordnet sind und lediglich als Mittel zu dessen Verwirklichung dienen. Ein klassisches Beispiel ist ein Sportverein, der ein Vereinsheim mit gastronomischem Angebot betreibt: Die wirtschaftliche Tätigkeit unterstützt hier den eigentlichen Vereinszweck, nämlich die Förderung des Sports.

Besondere Bedeutung kommt gemeinnützigen Vereinen zu. Bei ihnen wird rechtlich vermutet, dass wirtschaftlichen Tätigkeiten dem ideellen Zweck dienen und diesem untergeordnet sind. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten, die unmittelbar der Zweckverwirklichung dienen, als auch für solche, die der Mittelbeschaffung dienen.

Insgesamt zeigt sich, dass der Idealverein eine klar definierte, rechtlich strukturierte Organisationsform darstellt, der sich durch ihre ideelle Zielsetzung auszeichnet. Gleichzeitig bietet sie einen gewissen Handlungsspielraum für wirtschaftliche Aktivitäten, solange diese dem Hauptzweck funktional untergeordnet bleiben (vgl. BMJV, 2026, S. 9 - 11).

6.6 Checkliste zur Vereinsgründung: In 8 Schritten zum neuen Verein

Im Rahmen der Vereinsgründung kann der Prozess schnell unübersichtlich wirken, da verschiedene formale und organisatorische Schritte zu beachten sind. Um den Lesenden eine klare Orientierung zu bieten und sie bei der Umsetzung zu unterstützen, ist im Folgenden eine kompakte Checkliste beigefügt. Diese fasst die



wesentlichen Schritte auf dem Weg zur Gründung eines Vereins in acht übersichtlichen Punkten zusammen und dient als praxisnahe Hilfestellung.

CHECKLISTE: IN 8 SCHRITTEN ZUM NEUEN VEREIN

01. Legen Sie den Vereinszweck fest und bringen Sie mindestens sieben Personen oder juristische Personen (inklusive Sie selbst) zusammen, die einen Verein zur Verwirklichung dieses Zwecks gründen möchten.

02. Entwerfen Sie eine Satzung und stimmen Sie diesen Entwurf mit dem Amtsgericht und ggf. auch mit dem Finanzamt ab.

03. Berufen Sie eine Gründungsversammlung ein und laden Sie die (mindestens) sieben Mitglieder dazu ein.

04. Die Gründungsversammlung verabschiedet die Satzung.

05. Die Gründungsversammlung wählt einen Vorstand und besetzt ggf. weitere Ämter per Wahl (z. B. Kassenprüfer).

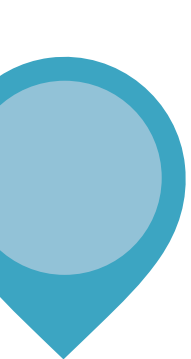
06. Es wird ein Gründungsprotokoll angefertigt, aus dem sich Folgendes ergibt:

- Ort und Tag der Gründungsversammlung,
- Name des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- Wahlergebnisse,
- die in der Versammlung gefassten Beschlüsse,
- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf der gewählten Vorstandsmitglieder,
- Unterschrift des Protokollführers und ersten Vorsitzenden (empfehlenswert: Unterschrift aller Teilnehmer der Gründungsversammlung).

07. Der Vorstand meldet den Verein beim Vereinsregister/Registergericht an und reicht die dazu nötigen Unterlagen ein (inklusive Beglaubigung der Unterschriften durch den Notar).

08. Parallel zur Anmeldung wird ggf. die Gemeinnützigkeit beantragt.

(vgl. Stein, o.D.)



6.7 Anmeldung, Voraussetzungen und rechtliche Folgen der Eintragung in das Vereinsregister

Die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister stellt einen zentralen Schritt zur Erlangung der Rechtsfähigkeit dar. Hierfür muss der Verein beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Vereinssitz befindet, eine Anmeldung einreichen. In vielen Bundesländern wurden die Zuständigkeiten jedoch gebündelt, sodass ein bestimmtes Amtsgericht für mehrere Bezirke verantwortlich sein kann. Die Anmeldung kann sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen und muss öffentlich beglaubigt sein. Dies geschieht in der Regel durch einen Notar, der die Identität der unterzeichnenden Vorstandmitglieder überprüft. Seit dem 1. August 2023 ist es zudem möglich, die Beglaubigung auch mittels Videokommunikation durchführen zu lassen.

Für die Anmeldung sind mehrere Unterlagen erforderlich. Dazu zählt ein formales Anmeldeschreiben, das den Antrag auf Eintragung enthält und möglichst keine überflüssigen personenbezogenen Daten umfassen soll. Zusätzlich muss eine Abschrift der Vereinssatzung eingereicht werden. Diese dient dem Gericht als Nachweis dafür, dass die Satzung ordnungsgemäß erstellt und von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde. Daraus ergibt sich zugleich die Voraussetzung, dass der Verein zum Zeitpunkt der Anmeldung über mindestens sieben Mitglieder verfügen muss. Falls der Verein ursprünglich mit weniger Personen gegründet wurde, müssen vor der Anmeldung weitere Mitglieder aufgenommen werden, die die Satzung ebenfalls unterzeichnen.

Ein weiteres zentrales Dokument ist der Nachweis über die Bestellung des Vorstands. Dieser kann beispielsweise durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls erbracht werden, sofern dort die Wahl des Vorstands dokumentiert ist. Diese Unterlagen ermöglichen dem Registergericht die Prüfung, ob alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Mit der Anmeldung sind auch Kosten verbunden. Diese setzen sich aus Gerichtsgebühren für die Eintragung sowie Notarkosten für die Beglaubigung zusammen und richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Für die



Eintragung selbst fällt eine feste Gebühr an, hinzu kommen weitere Kosten für die Bereitstellung der Registerdaten. Die Höhe der Notarkosten ist vom Geschäftswert abhängig, wobei bei Vereinsgründung häufig ein pauschaler Wert angesetzt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen, können landesrechtliche Regelungen eine Befreiung von den Gebühren vorsehen.

Erst mit der erfolgreichen Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit als juristische Person. Der zuvor bestehende sogenannte Vorverein wird damit zum eingetragenen Verein (e.V.), wobei alle Rechte und Pflichten automatisch auf den eingetragenen Verein übergehen. Im Vereinsregister werden grundlegende Informationen veröffentlicht, darunter der Name des Vereins mit dem Zusatz „e.V.“, der Sitz, das Datum der Satzungserrichtung sowie die persönlichen Daten und Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus ist das Vereinsregister öffentlich zugänglich. Sowohl die eingetragenen Daten als auch die eingereichten Dokumente, wie beispielsweise die Satzung, können von jeder Person kostenfrei eingesehen werden. Dies ist entweder direkt beim zuständigen Gericht oder online über das gemeinsame Registerportal der Bundesländer möglich. Dies dient der Transparenz und Rechtssicherheit im Vereinswesen (vgl. BMJV, 2026, S. 22 - 26).

6.8 Leitfaden zum Vereinsrecht

Der Leitfaden zum Vereinsrecht wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben und richtet sich insbesondere an Personen, die einen Verein gründen oder sich mit den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen eines Idealvereins auseinandersetzen möchten. Er dient als praxisnahe Orientierung und bietet eine strukturierte Einführung in zentrale Aspekte des Vereinswesens.



Inhaltlich deckt der Leitfaden den gesamten Lebenszyklus eines Vereins ab. Beginnend mit der grundlegenden Erläuterung dazu, was ein Idealverein ist, werden die notwendigen Schritte zur Gründung detailliert beschreiben. Von ersten Vorüberlegungen über die Erstellung einer Satzung bis hin zur Eintragung in das Vereinsregister. Darüber hinaus werden zentrale Elemente des laufenden Vereinsbetriebs behandelt, wie die Organisation der Mitgliederversammlung, Aufgaben und Verantwortung des Vorstands sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Veränderungen innerhalb eines Vereins, beispielsweise durch Satzungsänderungen oder Mitgliederwechsel. Abschließend widmet sich der Leitfaden auch der Auflösung eines Vereins sowie steuerrechtlichen Hinweisen und weiterführenden Informationsquellen.

Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Inhalten sowie praktische Anwendungshinweise wird auf den vollständigen Leitfaden verwiesen, der über die entsprechende Verlinkung abrufbar ist:

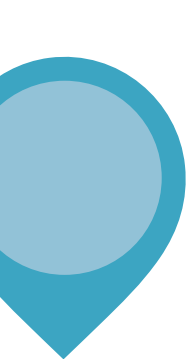
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Leitfaden_Vereinsrecht.html
[14.04.2026]



7. Juristische Aspekte im Kontext von selbstorganisier- ten Projekten in der sozialen Dorfentwicklung

Die Arbeit in Vereinen und gemeinwohlorientierten Projekten ist geprägt von Engagement, Eigeninitiative und oft auch von informellen Strukturen. Gleichzeitig bewegt sich jedoch in einem klar geregelten rechtlichen Rahmen, der sowohl Schutz als auch Verpflichtung bedeutet. Gerade dort, wo Menschen Verantwortung für andere übernehmen, Räume genutzt oder Veranstaltungen organisiert werden, entstehen rechtliche Fragestellungen, die nicht dem Zufall überlassen werden dürfen. Das folgende Kapitel widmet sich daher zentralen juristischen Aspekten, die für eine sichere und verantwortungsvolle Vereinsarbeit unerlässlich sind. Im Fokus stehen dabei insbesondere Fragen der Haftung und Versicherung, die klären, wer im Schadensfall verantwortlich ist und wie Risiken abgesichert werden können. Darüber hinaus werden die Grundlagen von Überlassungsverträgen beleuchtet, die eine rechtssichere Nutzung von Räumen und Ressourcen ermöglichen. Ergänzend werden juristische Rahmenbedingungen der Raumüberlassung betrachtet, bevor abschließend die Aufsichtspflicht als zentrale pädagogische und rechtliche Verantwortung näher eingeordnet wird.

Ziel des Kapitels ist es, ein grundlegendes Verständnis für diese Themenbereiche zu schaffen und damit Handlungssicherheit im praktischen Umgang zu fördern. Dabei werden juristische Grundlagen mit fachlichen Perspektiven verknüpft, um sowohl rechtliche Perspektiven als auch deren Bedeutung für die Praxis nachvollziehbar zu machen.

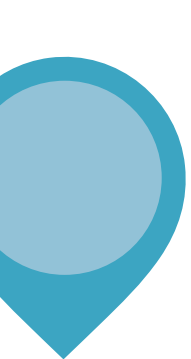


7.1 Haftung- und Unfallversicherung im Rahmen der Vereinsarbeit

Im Rahmen der Vereinsgründung und der anschließenden Vereinsarbeit stellt die Auseinandersetzung mit Haftungsfragen sowie mit dem Versicherungsschutz eine zentrale Voraussetzung für eine rechtssichere und nachhaltige Organisation dar. Vereine agieren als eigenständige juristische Personen und übernehmen Verantwortung für eine Vielzahl von Tätigkeiten, die von der Durchführung von Veranstaltungen über die Organisation von Angeboten bis hin zum Einsatz ehrenamtlich Engagierter reichen. In all diesen Bereichen können Risiken entstehen, die sowohl den Verein selbst als auch einzelne handelnde Personen betreffen. Eine systematische Klärung dieser Risiken ist daher unerlässlich, um finanzielle Belastungen zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit des Vereins langfristig zu sichern (vgl. Bundesministerium der Justiz, 2023; Deutscher Olympischer Sportbund, 2021).

Grundsätzlich gilt, dass der eingetragene Verein (e. V.) als juristische Person für Schäden haftet, die im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich in der Regel auf das Vereinsvermögen. Gleichzeitig können jedoch auch natürliche Personen, insbesondere Mitglieder des Vorstands oder andere verantwortliche Akteur*innen, unter bestimmten Umständen persönlich haftbar gemacht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Zwar sieht das Bürgerliche Gesetzbuch für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder Haftungserleichterungen vor, dennoch bleibt ein Restrisiko bestehen, das durch geeignete organisatorische und versicherungsrechtliche Maßnahmen reduziert werden sollte (vgl. § 31a BGB; Palandt, 2023).

In der praktischen Vereinsarbeit ergeben sich Haftungsrisiken insbesondere in Situationen, in denen Dritte zu Schaden kommen, etwa bei Veranstaltungen, durch fehlerhafte Organisation oder durch den Einsatz von Materialien und Infrastruktur. Auch Verkehrssicherungspflichten spielen eine wichtige Rolle, beispielsweise wenn der Verein Räume nutzt oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum organisiert. Der Verein ist in solchen Fällen verpflichtet, Gefahrenquellen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Eine Verletzung



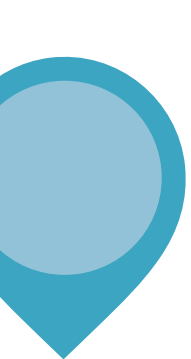
dieser Pflichten kann zu erheblichen Haftungsansprüchen führen (vgl. Wollenschläger, 2021).

Vor diesem Hintergrund kommt der Absicherung durch Versicherungen eine zentrale Bedeutung zu. Die Vereinshaftpflichtversicherung bildet dabei die wichtigste Grundlage, da sie Personen- und Sachschäden abdeckt, die im Rahmen der Vereinstätigkeit gegenüber Dritten entstehen. Ergänzend kann eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sinnvoll sein, insbesondere wenn der Verein mit finanziellen Mitteln arbeitet oder Entscheidungen trifft, die wirtschaftliche Auswirkungen haben. Auch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung kann in bestimmten Fällen notwendig sein, etwa bei größeren öffentlichen Veranstaltungen (vgl. Deutscher Olympischer Sportbund, 2021).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Absicherung von Unfällen, insbesondere im Kontext ehrenamtlicher Tätigkeit. Entgegen einer häufigen Annahme besteht nicht in allen Fällen ein umfassender gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Engagierte. Zwar sind bestimmte Tätigkeiten – insbesondere im Auftrag öffentlicher Einrichtungen oder im Rahmen definierter Engagementstrukturen – gesetzlich abgesichert, jedoch gibt es zahlreiche Konstellationen, in denen dieser Schutz nicht greift. Daher ist es für Vereine sinnvoll, ergänzende Unfallversicherungen abzuschließen, um ihre Mitglieder und Engagierten im Falle von Unfällen während der Vereinstätigkeit zu schützen (vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 2022).

Darüber hinaus haben viele Bundesländer Sammelversicherungsverträge für ehrenamtlich Engagierte eingerichtet, die Vereine unter bestimmten Voraussetzungen nutzen können. Diese Angebote stellen eine wichtige Ergänzung dar, ersetzen jedoch nicht in jedem Fall eine individuelle Absicherung durch den Verein selbst. Eine sorgfältige Prüfung der bestehenden Versicherungslandschaft sowie eine bedarfsgerechte Auswahl geeigneter Versicherungen sind daher zentrale Aufgaben im Rahmen der Vereinsgründung und -entwicklung.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein umfassendes Konzept zur Haftung und Versicherung nicht nur dem Schutz vor finanziellen Risiken dient, sondern auch eine wichtige Grundlage für das Vertrauen der Mitglieder und Engagierten darstellt. Es

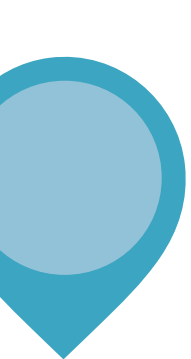


schafft Sicherheit im Handeln, erleichtert die Übernahme von Verantwortung und trägt somit wesentlich zur Stabilität und Professionalität der Vereinsarbeit bei.

7.2 Grundlagen der Überlassungsverträge

Überlassungsverträge stellen ein zentrales Instrument zur rechtlichen Regelung der Nutzung von Ressourcen im Vereinskontext dar. Sie kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn Vereine Räumlichkeiten, Flächen, Geräte oder andere Infrastrukturen nutzen, die sich nicht in ihrem Eigentum befinden. In solchen Fällen ist es erforderlich, die Bedingungen der Nutzung klar und verbindlich festzulegen, um sowohl die Interessen des Vereins als auch die der Eigentümer*innen oder Träger zu berücksichtigen. Überlassungsverträge schaffen somit Rechtssicherheit und bilden eine wichtige Grundlage für eine verlässliche Zusammenarbeit (vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2021). In der Praxis betreffen Überlassungsverträge häufig die Nutzung von kommunalen Räumen wie Bürgerhäusern, Schulen oder Sportstätten, aber auch private Räumlichkeiten oder technische Ausstattung. Die Inhalte solcher Verträge können je nach Nutzungskontext variieren, sollten jedoch in jedem Fall zentrale Aspekte wie Nutzungsdauer, Zugangsregelungen, Verantwortlichkeiten sowie Bedingungen der Nutzung umfassen. Eine präzise und transparente Ausgestaltung dieser Punkte ist entscheidend, um Missverständnisse zu vermeiden und eine reibungslose Nutzung zu gewährleisten (vgl. Schmid, 2020).

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Regelung von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien. Dazu gehört unter anderem die Frage, wer für die Pflege, Reinigung und Instandhaltung der überlassenen Ressourcen verantwortlich ist. Ebenso sollte festgelegt werden, in welchem Zustand die Räume oder Gegenstände übergeben werden und in welchem Zustand sie zurückzugeben sind. Solche Regelungen sind insbesondere dann relevant, wenn mehrere Nutzer*innen beteiligt sind oder die Nutzung über einen längeren Zeitraum erfolgt.

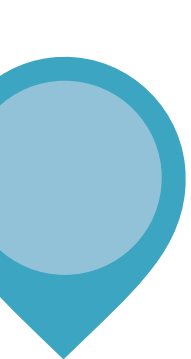


Ein weiterer zentraler Bestandteil von Überlassungsverträgen ist die Klärung von Haftungsfragen. Es muss eindeutig geregelt sein, wer im Falle von Schäden an den überlassenen Ressourcen oder bei Schäden gegenüber Dritten verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Abstimmung mit bestehenden Versicherungen des Vereins von großer Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass mögliche Risiken tatsächlich abgedeckt sind. Eine unklare Regelung kann im Schadensfall zu erheblichen rechtlichen und finanziellen Problemen führen (vgl. Wollenschläger, 2021).

Darüber hinaus spielen auch finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle. Überlassungsverträge können Regelungen zu Nutzungsentgelten, Nebenkosten, Kauttionen oder Beteiligungen an Betriebskosten enthalten. Diese Aspekte sollten transparent und nachvollziehbar gestaltet sein, um Planungssicherheit für beide Seiten zu gewährleisten. Ebenso ist es wichtig, Kündigungsfristen sowie Bedingungen für die Beendigung der Nutzung festzulegen, um im Falle von Veränderungen flexibel reagieren zu können (vgl. Schmid, 2020).

Neben den formalen und rechtlichen Aspekten haben Überlassungsverträge auch eine wichtige funktionale Bedeutung für die Vereinsarbeit. Sie ermöglichen den Zugang zu Ressourcen, die für die Durchführung von Aktivitäten oft unverzichtbar sind, und tragen damit wesentlich zur Handlungsfähigkeit des Vereins bei. Gleichzeitig fördern sie die Kooperation mit anderen Akteur*innen, insbesondere mit Kommunen, und können zur langfristigen Etablierung von Angeboten beitragen. Insgesamt zeigt sich, dass Überlassungsverträge weit mehr sind als reine Formalitäten. Sie sind ein zentrales Instrument zur Gestaltung von Rahmenbedingungen, zur Absicherung von Risiken und zur Förderung verlässlicher Kooperationen. Eine sorgfältige Ausarbeitung und regelmäßige Überprüfung dieser Verträge ist daher ein wesentlicher Bestandteil professioneller und nachhaltiger Vereinsarbeit.

Ein Muster für einen Überlassungsvertrag findet sich im Anhang.



7.3 Juristische Aspekte der Raumüberlassung

Die Raumüberlassung an Gruppen oder Initiativen bringt verschiedene rechtliche Fragestellungen mit sich, insbesondere in Bezug auf Verantwortlichkeit, Haftung und Verkehrssicherungspflichten.

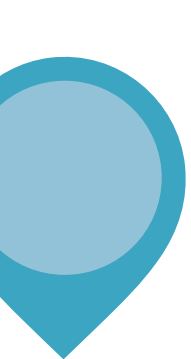
Grundsätzlich gilt: Vertragspartner auf Nutzerseite ist in der Regel die Gruppe als Ganzes, entweder als juristische Person (z.B. Verein) oder als sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In letzterem Fall haften alle Gruppenmitglieder persönlich.

Bei Schäden während der Nutzung wird unterschieden, ob diese privat oder im Rahmen einer Veranstaltung entstehen. Verursacht ein Gruppenmitglied einen Schaden im Rahmen der Veranstaltung kann neben der Person auch die gesamte Gruppe haftbar gemacht werden. Vereine haften in der Regel mit ihrem Vermögen, während bei nicht organisierten Gruppen auch das Privatvermögen der Mitglieder betroffen sein kann.

Zur Absicherung wird der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen, etwas private Haftpflicht-, Gruppen- oder Vereinshaftpflichtversicherungen. Ergänzend kann die Ehrenamtsversicherung greifen, sofern keine andere Versicherung zuständig ist.

Der Raumanbieter ist verpflichtet, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für sichere Räumlichkeiten zu sorgen (z.B. baulicher Zustand, Brandschutz, sichere Wege). Diese Pflicht endet jedoch teilweise mit der Übergabe der Räume. Für die sichere Durchführung der Veranstaltung ist dann wiederum der Nutzer verantwortlich.

Bei der Nutzung durch Kinder und Jugendliche gelten besondere Anforderungen: Räume müssen altersgerecht gestaltet sein und es besteht eine Aufsichtspflicht, die in der Regel beim Nutzer liegt. Eine klare vertragliche Regelung der Verantwortlichkeiten ist in allen Fällen empfehlenswert (vgl. SHZ-München, 2012, S. 1 - 5).



7.4 Aufsichtspflicht: fachliche Grundlagen

Die Aufsichtspflicht stellt eine wesentliche Grundlage in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar und ist untrennbar mit professionellem pädagogischem Handeln verbunden. Sie beschreibt die Verpflichtung von Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen, dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige vor Gefahren geschützt werden, sich selbst nicht schädigen und auch keine Schäden gegenüber Dritten verursachen. Damit umfasst die Aufsichtspflicht sowohl eine Schutz- als auch eine Kontrollfunktion, die stets im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und pädagogisch gewünschter Selbstständigkeit steht. Rechtlich ist sie insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. So ergibt sich die grundsätzliche Verantwortung der Eltern aus § 1631 BGB im Rahmen der Personensorge. Nehmen Kinder und Jugendliche jedoch an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teil, wird die Aufsichtspflicht für die Dauer der Maßnahme auf die jeweiligen Betreuungspersonen übertragen, die diese im Auftrag des Trägers wahrnehmen.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht abschließend definiert, sondern orientiert sich an der sogenannten Sorgfaltspflicht, wie sie unter anderem in § 276 BGB beschrieben wird. Entscheidend ist dabei immer die jeweilige Situation im Einzelfall. Der Umfang der erforderlichen Aufsicht richtet sich insbesondere nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und der individuellen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Ebenso spielen die Gruppengröße, die Qualifikation und Anzahl der Betreuungspersonen sowie die Art der Aktivität eine wichtige Rolle. So erfordert beispielsweise ein Aufenthalt im Straßenverkehr, am Wasser oder bei sportlich riskanten Aktivitäten eine intensivere Aufsicht als eine ruhige Beschäftigung in geschützten Räumen.

Aufsicht bedeutet in diesem Zusammenhang nicht eine lückenlose Überwachung, sondern vielmehr ein bewusstes, situationsangemessenes pädagogisches Handeln. Dazu gehört es, Kinder und Jugendliche über mögliche Gefahren aufzuklären, klare Regeln zu vereinbaren und deren Einhaltung zu überprüfen. Ebenso müssen Betreuungspersonen in der Lage sein, Risiken frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall angemessen einzugreifen. Gleichzeitig ist es ein wesentliches Ziel pädagogischer



Arbeit, jungen Menschen Freiräume zu eröffnen, in denen sie eigenständig handeln, Erfahrungen sammeln und Verantwortung übernehmen können. Die Aufsichtspflicht darf daher nicht als reine Kontrolle verstanden werden, sondern als gestalteter Rahmen, der Sicherheit bietet und Entwicklung ermöglicht.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes oder Jugendlichen durch die Betreuungsperson und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe oder dem vereinbarten Ende der Maßnahme. In der Praxis kommt der klaren Regelung von Zuständigkeiten eine große Bedeutung zu. Insbesondere bei Bring- und Abholsituationen, Ausflügen oder mehrtägigen Veranstaltungen müssen eindeutige Absprachen mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Auch Vereinbarungen darüber, ob und unter welchen Bedingungen Kinder den Heimweg selbstständig antreten dürfen, sind im Vorfeld zu klären. Eine transparente Kommunikation trägt wesentlich dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden und Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Besondere Anforderungen ergeben sich im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit, wie sie im § 11 SGB VIII beschrieben ist. Diese ist geprägt von Freiwilligkeit, Partizipation und dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld: Einerseits besteht die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche zu schützen, andererseits sollen sie möglichst selbstbestimmt handeln können. Fachkräfte und Ehrenamtliche stehen daher vor der Herausforderung, Aufsicht so zu gestalten, dass sie Sicherheit gewährleistet, ohne die Selbstständigkeit unnötig einzuschränken. In offenen Angeboten, wie beispielsweise Jugendtreffs, kann die klassische Aufsichtspflicht zudem in den Hintergrund treten. Hier liegt der Fokus stärker auf der Schaffung sicherer Rahmenbedingungen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht, während die Anwesenheit der Jugendlichen freiwillig und weniger verbindlich ist.

Kommt es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht, können rechtliche Konsequenzen entstehen. Eine zentrale Grundlage hierfür bildet § 832 BGB. Demnach haften Aufsichtspflichtige, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind und dadurch ein Schaden entstanden ist. Dabei wird stets geprüft, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde. Eine Haftung kann vermieden werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Aufsicht den Umständen entsprechend angemessen war oder der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten nicht hätte verhindert werden können. In schwerwiegenden Fällen können zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen relevant werden, etwa bei fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB (vgl. Praxis-Jugendarbeit, 2024).



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufsichtspflicht kein starres Regelwerk ist, sondern ein dynamischer und verantwortungsvoller Bestandteil pädagogischer Praxis. Sie erfordert sowohl rechtliches Wissen als auch die Fähigkeit zur situativen Einschätzung und reflektierten Entscheidungsfindung. Für Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige bedeutet dies, Risiken bewusst abzuwägen, klare Strukturen zu schaffen und gleichzeitig Räume für Selbstständigkeit und Entwicklung zu eröffnen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Rahmen zu bieten, in dem sie sich ausprobieren, Erfahrungen sammeln und zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen können.

8. Literaturverzeichnis¹

AWO Stormarn – Soziale Dienstleistungen gGmbH (Hrsg.), Bendig, R., Eylert-Schwarz, A. & Nissen, B. (2020). *Sprung über den Kita Zaun. Kindertageseinrichtungen initiieren und gestalten Kooperationen im Sozialraum*. FIF – Familie im Fokus: Hintergründe - Praxis - Methoden.

Beck, K. & Ziekow, J. (Hrsg.) (2011). *Mehr Bürgerbeteiligung wagen. Wege zur Vitalisierung der Demokratie*. VS Verlag, S. 19.

Benighaus, C., Wachinger, G. & Renn, O. (2016). *Bürgerbeteiligung. Konzepte und Lösungswege für die Praxis*. Wolfgang Metzner Verlag.

Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2021). *Engagement und Ehrenamt stärken in Deutschland*. <https://www.bmi.bund.de>

Bundesministerium der Justiz. (2023). *Vereinsrecht: Informationen zur Gründung eines Vereins*. <https://www.bmj.de>

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2026). *Leitfaden zum Vereinsrecht*. https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf?_blob=publicationFile&v=8

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (2024): *Kraft des Landes. Vierter Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume*. https://www.bmlch.de/SharedDocs/Downloads/DE/_laendliche-Regionen/4-reg-bericht-le-langfassung.html

¹ Alle Internetquellen wurden zuletzt geprüft am 14.04.2026



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2023): *Soziale Dorfentwicklung stärken. Ergebnisse aus den BULE-Modellprojekten*. https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/soziale-dorfentwicklung-band1.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2020). *Freiwilliges Engagement in Deutschland - Zivilgesellschaft stärken*. <https://www.bmfsfj.de>

Deinet U. & Krisch R. (2009). *Stadtteilbegehung*. In: [sozialraum.de](https://www.sozialraum.de) (1). Ausgabe 1/2009. <https://www.sozialraum.de/stadtteilbegehung.php>.

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt. (2022). *Vereinsgründung leicht gemacht: Leitfaden für die Praxis*. <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (2022). *Ehrenamt und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz*. <https://www.dguv.de>

Deutscher Olympischer Sportbund. (2021). *Versicherungsschutz im Sportverein*. <https://www.dosb.de>

Eylert-Schwarz, A. (o.D.) *Kooperationsvereinbarungen als Baustein gelingender Kooperation*. www.leuphana.de/kompaedenz-potenzial

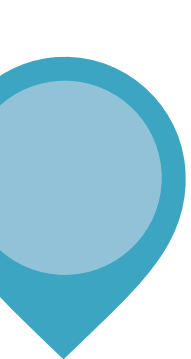
Früchtel, F., Budde W. & Cyprian G. (2013). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Fieldbook: Methoden und Techniken*. (3. Überarbeitete Auflage). Springer VS.

Helfferrich, C. (2022). *Leitfaden - und Experteninterviews*. In: Baur, N. & Blasius J. (Hrsg.). (2022). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Springer VS.

Hinte, W. & Treeß, H. (2014). *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik*. Beltz Juventa.

Palandt, O. (2023). *Bürgerliches Gesetzbuch*. C.H. Beck.

Paust, A. & Renkamp, A. (2020). *Bessermachen! Zehn Grundsätze für die Qualität von Bürgerbeteiligung*. In: Patze-Diordiyshuk, P., Renner, P. & Besser R. (Hrsg.)



(2020). Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung. Lern- und Ergebnistransfer fördern. Band 5. oekom verlag München, S. 25 + 27.

Praxis-Jugendarbeit. (2024). *Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung*. <https://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/aufsichtspflicht-jugendleiter.html>

Schmitt, C. (2009). *Kooperationsvereinbarungen als Baustein gelingender Kooperationen*. In: Stange, W. (Hrsg.) (2009). Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation (2. Aufl.). VS, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 517 - 526.

Schmid, C. U. (2020). *Vertragsrecht und Schuldverhältnisse*. Nomos.

Selbsthilfezentrum München. (2012). *Juristische Aspekte der Raumüberlassung*.

Spieckermann, H. (2012). *Aktivierende Befragung als Methode der Gemeinwesenarbeit*. In: Blandow, R., Knabe, J. & Ottersbach, M. (Hg.): Die Zukunft der Gemeinwesenarbeit. Von der Revolte zur Steuerung und zurück? Springer VS.

Stange, W., Karstens B. & Nehls A-K. (o.D.). *Praxis-Bausteine der Sozialraum- und Lebensweltanalyse. Quantitative und qualitative Methoden (insb. ethnografische Methoden*. Baustein A 2.3. https://www.kinderrechte.de/file-admin/Redaktion-Kinderrechte/4_Praxis/4.6_Beteiligungsbausteine/4.6.1_Grundlagen/4.6.1.2_Sozialraumanalyse/Baustein_A_2_3.pdf.

Stein, G. (o.A.). *Vereinsgründung in 8 Schritten*. PROmedia.

Thünen-Institut. (2021). *Ländliche Räume und Engagementstrukturen in Deutschland*. <https://www.thuenen.de>

Wollenschläger, F. (2021). *Öffentliches Wirtschaftsrecht*. C.H. Beck.

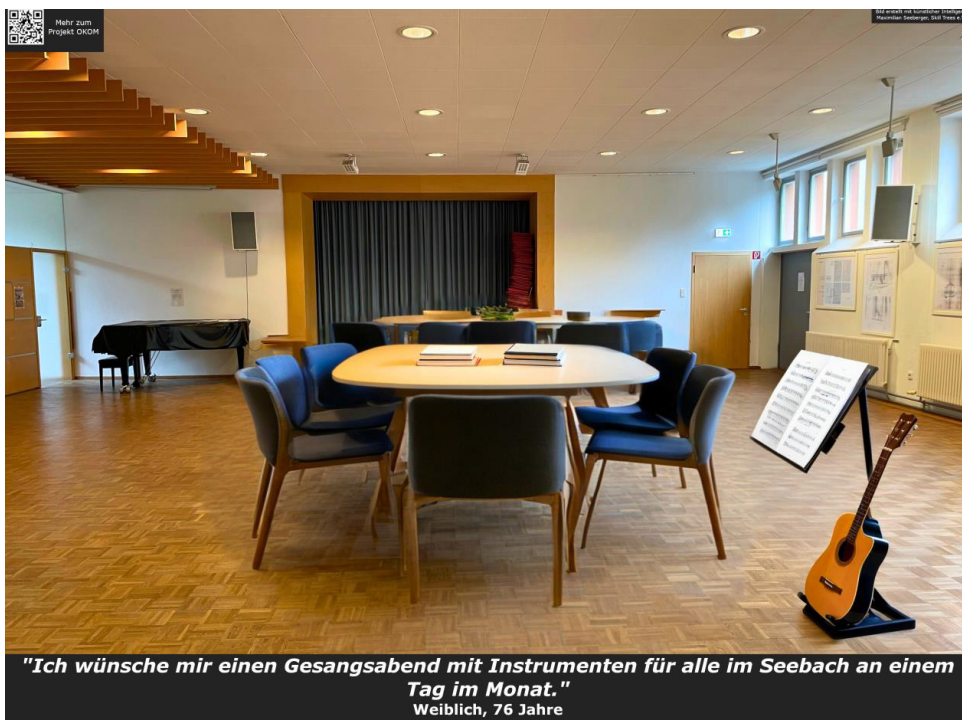
Zimmer, A., & Priller, E. (2019). *Zivilgesellschaft in Deutschland: Strukturen, Entwicklungen und Perspektiven*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22958-8>

9. Anlagen

9.1 Beispiel für KI-generierte Bilder



Ausgangssituation









9.2 Checkliste zur Stadtteilbeschreibung

Geschichte des Stadtteils
Baulich-räumliche Struktur, Verkehr und Mobilität
▪ Grünflächen, Gärten ▪ Wohnsubstanz ▪ Straßen/Verkehr ▪ Spielplätze, Schulsportgelände ▪ ÖPNV ▪ Wo wird (nicht) renoviert? ▪ Mietniveau ▪ Wohnungsgröße ▪ Entfernung Stadtkern/Bahnhof/... ▪ Parkgelegenheiten ▪ Anbindung öffentlicher Nahverkehr ▪ Art und Alter der Häuser ▪ Anzahl der Parteien in Häusern ▪ Besitzverhältnisse der Wohnhäuser ▪ Hausmeister/Hausverwaltung vorhanden? ▪ Renovierungsbedürftigkeit ▪ Grünflächenanteil ums Haus ▪ Spielplätze, Bänke, Grillplätze ▪ Kleingärten ▪ Fahrradständer ▪ Kinderwagenabstellflächen ▪ Verkehrsberuhigung, Tempo-30-Zone, Sackgasse, Einbahnstraße ▪ Räumliche Enge/Nähe, Anzahl Einwohner pro qkm ▪ Überschaubarkeit ▪ Erhalt der Intimsphäre (Fenster, schalldichte Wände) ▪ Lärmquellen, Lärmdämmungsmaßnahmen, Geräuschkulisse ▪ Ausstattung der Wohnungen/Häuser (Badewanne, Zentralheizung, Balkon ...) ▪ Behinderten- und altengerechtes Wohnen ▪ Aufzug/Treppe ▪ Beschilderung der Briefkästen/Klingeln/Wohnungstüren ▪ Garten- und Grünflächengestaltung ▪ Hundeverbote ▪ Ballspielverbote für Kinder ▪ Tierhaltung im Haus ▪ Internet- und Kabelanschluss



Bewohner
▪ Anzahl, Mobilität, Alter, Ethnien ▪ Familienstruktur, ▪ Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, ▪ Einkommen ▪ Entfernung zum Arbeitsplatz ▪ Arbeitgeber ▪ Interaktion im Stadtteil/Gemeinde/Dorf ▪ Nachbarschaftsverhältnisse/-pflege ▪ Bekanntschaften innerhalb und außerhalb der Wohnhäuser ▪ Feste/Feiern/Geburtstage ▪ Interessengemeinschaften ▪ Klima ▪ „Tür-und-Angel-Gespräche“ ▪ „Über-den-Zaun-Bekanntschaften“ ▪ bekannte Persönlichkeiten ▪ angesehene Persönlichkeiten ▪ Nachbarschaftshilfe (Beaufsichtigung von Kindern, Hausaufgabenbetreuung, Altenbetreuung, Einkaufsdienste, Bring- und Holdienste von Kindern, Leihgaben, Urlaubsvertretungen für Blumen und Tiere, Paketannahmen)
Bild/Image des Gebiets
▪ Werte ▪ Traditionen ▪ Verhaltensregeln ▪ Nachbarschaftlichkeit ▪ Klima ▪ Leben auf der Straße ▪ „soziales Leben“ ▪ Themen
Infrastruktur: Gewerbe, Dienstleistungen, Sozialarbeit, Selbstorganisation von Stadt/ Staat, NGOs und Initiativen, Kirchen, Wirtschaft
▪ Kirchengemeinden ▪ Bibliothek ▪ Supermarkt, Fachmarkt ▪ Tante-Emma-Laden ▪ Metzgerei, Bäckerei ▪ Zigarettenautomat/Telefonkartenautomat ▪ Telefonzelle ▪ Briefkasten ▪ Geldinstitut/Geldautomat ▪ Freizeitmöglichkeiten/-angebote ▪ Kindergarten/Kindertagesstätte ▪ Schule ▪ Ärzte/Praxen



Fortsetzung Infrastruktur: Gewerbe, Dienstleistungen, Sozialarbeit, Selbstorganisation von Stadt/Staat, NGOs und Initiativen, Kirchen, Wirtschaft

- Friseur
- Fahrschule
- Potenzielle Arbeitgeber
- Reparaturfirmen
- Kirche/aktive Kirchengemeinde
- Tankstelle
- Ämter/Behörden
- Museum
- Soziale Einrichtungen
- Vereine/Gruppen/Clubs: Freiwillige Feuerwehr, ...
- Schnellimbiss/Kiosk/Kneipen/Restaurants/Cafes
- Müllbeseitigung/Altglas
- Apotheke
- Tageszeitungen
- Volkshochschule
- Nachhilfeorganisationen
- Bürgerinitiativen
- Blutspendeaktionen

Administrative Intervention

- Sozialhilfe, Wohngeld, Schule, JGH
- Polizeikontrollen/-einsätze
- Verkehrskontrollen
- Notrufe (polizeiliche, medizinische)
- Gesundheitsamtkontrollen/-interventionen
- Gerichtsvollzieher
- Bewährungshilfe
- SPFH
- Erziehungsbeistände
- Jugendamt
- Unterbringungsbeschlüsse
- Straßenbauamt
- Sozialpolitische Programme, z. B. „Soziale Stadt“, „Unser Dorf soll schöner werden“

Macht- und Einflusstruktur und politische Struktur

- Stadträte, Bezirksräte
- Schlüsselpersonen
- Verwaltungseminenzen
- Cliques
- Vermieter
- Vorstände
- Schulleiter
- Pfarrer
- Polizeichef



Fortsetzung Macht- und Einflussstruktur und politische Struktur

- Versammlungen
- Vereinssitzungen
- Selbsthilfegruppen
- Interessengemeinschaften
- Initiativen
- Mitgliederversammlung freier Wohlfahrtsverbände oder Parteien
- Demonstrationen
- Unterschriftensammlungen
- Medienarbeit/Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung im Stadtrat/Gemeinderat
- Kirchenbeirat
- Elternbeirat der Schulen/des Kindergartens

Statistisches

- Anzahl Kinder, Erwachsene, Alte, Ausländer im Vergleich zu anderen Stadtteilen
- Behinderte
- Arbeitslose
- Hausfrauen
- Sozialhilfeempfänger
- Familien
- Zugezogene/Einheimische
- Arbeitsplätze wo/wie lange?
- Professionen, Berufe
- Soziale Herkunft
- Familienstrukturen: Eheleute, ehel. Gemeinschaften/Alleinerziehende ...
- Ledige/Singles
- Einwohnerzahl
- Einwohner pro qkm
- Deutschsprachig/nichtdeutschsprachig
- Alter der Einwohner: prozentuale Anteile und Durchschnitt
- Armut/Reichtum: Eigentümer, Mieter, sozialer Wohnungsbau

9.3 Kooperationscheckliste der Werkstatt 3 - „Schule ist Partner“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

Kooperationscheckliste

(1) Gegenseitige Interessenbekundung

- ✓ Evtl. gemeinsame Vorgeschichte auswerten
- ✓ Motivation für Zusammenarbeit klären
- ✓ Erwartungen, Wünsche thematisieren

(2) Getrennte interne Klärung bei den Kooperationspartnern

- ✓ Eigene Ziele und Erwartungen klären
- ✓ Art und Umfang der gewünschten Zusammenarbeit (z.B. einmalig oder dauerhaft?)
- ✓ Welcher Gewinn wird erwartet
- ✓ Was hat jeder Partner zu bieten/ einzubringen
- ✓ Vorstellungen über Kooperation
- ✓ Benötigte Mittel – ausreichend Eigenmittel vorhanden?

(3) Kooperationsstiftung

- ✓ Genaues Kennenlernen des Partners: Gemeinsame Besprechungen, Arbeitskreise, gegenseitige Informationsbesuche, Hospitationen
- ✓ Feste Ansprechpartner bestimmen
- ✓ Gemeinsame Zieldefinition
- ✓ Kooperationsvorhaben bestimmen
- ✓ Vorgehensweise verabreden

(4) Bedarfsermittlung, Planung, Vorbereitung des Vorhabens

- ✓ Bedarfsermittlung: Wünsche von Schülern, Eltern
- ✓ Räumliche Bedingungen
- ✓ Konzeptionsgruppe bilden
- ✓ Unterstützung gewinnen
- ✓ Information der (Mit-) Betroffenen
- ✓ Öffentliche Bekanntmachung?
- ✓ Evtl. weitere Genehmigungen, Erlaubnis, Duldung

(5) Konzepterstellung

- ✓ Projektziele
- ✓ Zielgruppe(n)
- ✓ Aufgaben und Zuständigkeiten
- ✓ Zeitstrukturen (äußerer Zeitrahmen/Deadline?; zeitliche Abläufe innerhalb des Projekts)
- ✓ Modalitäten des Personaleinsatzes
- ✓ Zusammenarbeitsformen
- ✓ Raumplanung
- ✓ Kosten
- ✓ Organisatorische Fragen

(6) Entscheidung und Vereinbarung

- ✓ Vertrag aushandeln
- ✓ Getrennte und gemeinsame Beratungen des Vertrags

9.4 Muster einer Kooperationsvereinbarung nach Schmitt

Kooperationsvereinbarung

Die Beteiligten

_____ (Schule)

_____ (Adresse)

vertreten durch _____ (Name), _____ (Funktion)

und

_____ (Träger d. Jugendhilfe)

_____ (Adresse)

vertreten durch _____ (Name), _____ (Funktion)

(ggf., je nach Kooperationskontext, auch weitere Beteiligte wie Schulträger, Schulamt, Schulförderverein, Schulsozialarbeit, Gemeinde oder Landkreis, sonstige Institutionen)

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Beteiligten verpflichten sich zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Eventuell auftretende Konflikte sollen zeitnah, direkt und mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen aufgegriffen werden. Die Beteiligten vereinbaren Verbindlichkeit hinsichtlich Absprachen, insbesondere bei der Erledigung verteilter Aufgaben.

2. Ziele

Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule haben jeweils einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei lassen sich aber Gemeinsamkeiten und Überschneidungen finden. Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe sollen die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und auf das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten.

Der vorliegenden Vereinbarung geht die Überzeugung voraus, dass in der fachlich geforderten stärkeren Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe Synergiepotenziale liegen, die es im Sinne der Kinder- und Jugendlichen zu nutzen gilt. Die Kooperationsvereinbarung hat das Ziel, die Zusammenarbeit zu strukturieren und dadurch die Erziehung, Lebensplanung, erfolgreiche Lebensgestaltung und Bildung junger Menschen zu fördern. Die Beteiligten bekunden, in diesem Sinne ihre jeweiligen Kompetenzen zusammenzuführen.

3. Rechtsgrundlagen und sonstige Bezugspunkte

Die zentralen Rechtsgrundlagen für die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bilden die §§ __ des Schulgesetzes des Landes und zum anderen insbesondere die §§ 1, 11, 13 und 81 des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Weitere wichtige Bezugspunkte für die Kooperationsvereinbarung sind ...

4. Kooperationsbereiche

Schule und Jugendhilfe haben gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten das Ziel, die Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Dabei bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten einer Kooperation:

- Einrichtung, Durchführung von schulischen und außerschulischen Angeboten (z.B. Freizeitangebote, Betreuungs- und Beratungsangebote)
- Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in Übergangssituationen bzw. an Schnittstellen ihres Bildungswegs (z.B. beim Wechsel zwischen Kindertagesstätte und Grundschule, beim Wechsel zwischen den Schulformen oder zwischen Schule und Ausbildung)
- Zusammenarbeit bei oder gemeinsame Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (z.B. Ernährung, Mediennutzung, Sucht, Gewalt, sexueller Missbrauch)
- Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Problemlagen (z.B. Schulversagen, Schulverweigerung, gesundheitliche Defizite)
- Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben
- ...

5. Gemeinsame Vorhaben

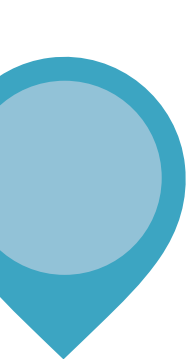
5.1 Die Kooperationspartner verpflichten sich, auf der Grundlage dieser Vereinbarung Aktivitäten zur Realisierung der benannten Ziele gemeinsam durchzuführen. Die Auswahl und Festlegung der Reihenfolge der Themen innerhalb der Kooperationsbereiche soll bedarfsorientiert erfolgen.

5.2 Voraussetzung für die Umsetzungen derartiger Vorhaben ist jeweils ein Konzept, welches gemeinsam erarbeitet werden soll. Das Konzept ist zwischen den Beteiligten abzustimmen und schriftlich niederzulegen. Das Konzept ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

5.3 Im dem jeweils zu erarbeitenden Konzept sind zumindest folgende Punkte zu konkretisieren: zielgruppenbezogene Analyse und Problemstellung, spezifische Ziele und Aufgaben, methodische Überlegungen zur Umsetzung, abweichende Vereinbarungen zu Nr. 6 hinsichtlich der benötigten Ressourcen, Zeitraum des Vorhabens, verantwortliches Personal auf Seiten der Beteiligten, Regelungen zu Form und Frequenz der gegenseitigen Abstimmung, Angaben zur Evaluation ...

5.4 Die Beteiligten arbeiten bei der Durchführung des jeweiligen Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die vereinbarte Konzeption betreffen, gegenseitig abstimmen.

5.5 Die vereinbarten Aktivitäten sind gemeinsam auszuwerten. Die Beteiligten stimmen hinsichtlich Form und Umfang ab.



5.6 Die Beteiligten bestimmen jeweils in ihrer Institution Fachkräfte, die sich für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung des jeweiligen Vorhabens verantwortlich zeichnen.

6. Ressourcen

6.1 Die Schule und der Träger der Jugendhilfe stellen für die geplanten Aktivitäten kostenfrei Räumlichkeiten bereit. Die laufenden Betriebskosten trägt derjenige Beteiligte, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

6.2 Jeder Beteiligte trägt die Kosten des eigenen Personals, einschließlich Steuern und Versicherungen selbst.

6.3 Die im Rahmen der Aktivitäten benötigten und abgestimmten Gebrauchsgegenstände unterliegen der kostenlosen Nutzung.

6.4 Verbrauchsmaterialien stellt die Institution, in deren Räumlichkeiten die Aktivität stattfinden soll.

6.5 Diese allgemeinen Regelungen gelten für alle gemeinsamen Aktivitäten und Projekte, soweit im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

7. Austausch, gegenseitige Information

7.1 Die Beteiligten verabreden regelmäßige Treffen, die dem grundsätzlichen Informationsaustausch, der Initiierung bzw. Abstimmung konkreter gemeinsamer Aktivitäten, der Bearbeitung eventueller Probleme in der Kooperation sowie der Fortschreibung der Zusammenarbeit dienen sollen. Es wird eine Frequenz von _____ im Jahr vereinbart. Die Beteiligten laden wechselseitig ein.

7.2 Die Beteiligten sichern sich gegenseitig die Teilnahme mit beratender Stimme an den die Kooperation darüber hinaus betreffenden Konferenzen und Gremien zu.

7.3 Falls wichtige Informationen oder Probleme zwischen den Treffen anfallen, wird der kurzfristige direkte Kontakt vereinbart.

8. Unfallversicherung

Die Umsetzung von Aktivitäten findet im Verantwortungsbereich der Schule statt und ist im Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die Schüler/-innen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Beteiligten können auch hier abweichende Regelungen treffen.

9. Datenschutz

Beide Beteiligte anerkennen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweils anderen Beteiligten. Sie vereinbaren, insbesondere die an der Durchführung einzelner Maßnahmen beteiligten Personen entsprechend zu verpflichten und den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10. Ansprechpartner/-innen

Die Parteien dieser Vereinbarung benennen Ansprechpartner/-innen. Sie haben die Aufgabe, den Kooperationsprozess zu strukturieren, den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung zu überprüfen sowie diese fortzuschreiben. Weitere Partner/-innen können hinzugezogen werden.



11. Laufzeit, Nachwirkung

- 11.1 Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Unterzeichnung stattgefunden hat. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht gem. der nachfolgenden Bestimmungen gekündigt wird.
- 11.2 Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten während der Laufzeit mit einer Frist von ____ Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden. Vor der Kündigung ist von Seiten des Kündigenden einzuladen zu einem Treffen mit den anderen Beteiligten, in dem über die Kündigungsgründe gesprochen wird.
- 11.3 Diese Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Vereinbarung.

12. Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

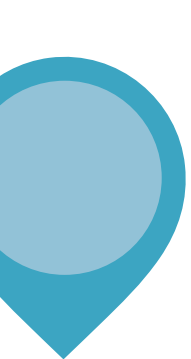
13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei der Änderung von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss dieses Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Ort, Datum

(Vertretung der Schule)

(Vertretung des freien Trägers)



9.5 Musterüberlassungsvertrag

Muster-Überlassungsvertrag

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen

[Name / Einrichtung / Kommune] - nachfolgend „Überlasser“ -
und

[Name / Verein / Person] - nachfolgend „Nutzer“ -
wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

§ 2 Überlassungsgegenstand

(1) Überlassen werden folgende Räume / Flächen:

[genaue Bezeichnung, Adresse, Raum-Nr.]

(2) Die Überlassung umfasst auch folgende Einrichtungen:

[z. B. Mobiliar, Technik, Sanitäranlagen]

§ 3 Nutzungszweck

(1) Die Räume dürfen ausschließlich für folgenden Zweck genutzt werden:

[z. B. Veranstaltung, Training, Treffen]

(2) Eine andere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.

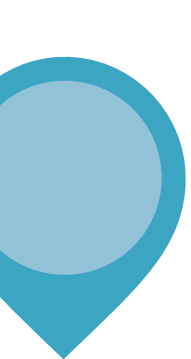
§ 4 Nutzungszeitraum

(1) Die Überlassung erfolgt am:

[Datum / Zeitraum / Uhrzeit]

(2) Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten:

[Zeiten ergänzen]



§ 5 Entgelt / Gebühren

- (1) Für die Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von [€ Betrag] erhoben.
- (2) Nebenkosten (z. B. Reinigung, Energie, Personal) werden pauschal oder nach Aufwand berechnet.
- (3) Die Zahlung ist fällig bis spätestens: [Datum]

§ 6 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere:

- die Räume pfleglich zu behandeln
- die geltenden Hausordnungen einzuhalten
- Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten
- Lärmbelästigungen zu vermeiden
- nach der Nutzung ordnungsgemäß zu reinigen und zu verlassen

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht werden.
- (2) Der Überlasser haftet nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- (3) Der Nutzer stellt den Überlasser von Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Versicherung

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung) zu sorgen.

§ 9 Rücktritt / Kündigung

- (1) Der Überlasser kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Der Nutzer kann vom Vertrag zurücktreten. Stornobedingungen: [ergänzen]



§ 10 Schlüssel / Zugang

- (1) Schlüssel werden gegen Empfang ausgehändigt.
- (2) Verlust ist unverzüglich zu melden.
- (3) Der Nutzer haftet für Folgekosten.

§ 11 Reinigung und Übergabe

- (1) Die Räume sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- (2) Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Eine Abnahme kann erfolgen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist [Ort], soweit gesetzlich zulässig.

Unterschriften

Ort, Datum

(Überlasser)

(Nutzer)



Der Musterüberlassungsvertrag entstand aus folgenden vier Überlassungsverträgen:

- Bezirksamt Mitte Berlin
<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schule/artikel.1438474.php>
- Stadt Nürnberg
https://www.nuernberg.de/imperia/md/infobox/hve_schule/dokumente/schulraumueberlassungsbedingungen2024.pdf
- Landeshauptstadt Stuttgart
https://www.stuttgart.de/medien/ibs/AVB_buergerhaus_hedelfingen.pdf
- SozDia Stiftung Berlin
https://www.sozdia.de/fileadmin/user_upload/Bereiche/Jugendklubs/TUBE/Vermietung/Mietvertrag_Jugendklub_TUBE.pdf

9.6 Digitale Stadtrallyes

Impressionen aus Geislingen/Aufhausen

The screenshot shows the 'Stadtrallye Aufhausen' app interface. At the top, there's a map of Aufhausen with various task locations marked. Below the map, there are several task cards for different locations. Each card contains a description of the task, a list of possible answers, and a section for the user's answer.

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

The screenshot shows the 'Roadbook - Stadtrallye Aufhausen' document. It features a map of Aufhausen with various task locations marked. Below the map, there are several task cards for different locations. Each card contains a description of the task, a list of possible answers, and a section for the user's answer.

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Herzlich willkommen bei der Stadtrallye in Aufhausen!

In diesem Spiel wirst du 7 Orte in Aufhausen suchen und dort Aufgaben lösen. So lernst du deinen Ort noch besser kennen und hilfst uns gleichzeitig bei unserem Forschungsprojekt. Wir vom Projekt OKOM wollen rausfinden, wie in Aufhausen leerstehende Räume im Sinne der Bevölkerung genutzt werden können. Mehr Infos zum Projekt findest du [HIER](#).

Wir wünschen dir viel Spaß!

Stadtrallye Aufhausen

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Stadtrallye Aufhausen

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Stadtrallye Aufhausen

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Stadtrallye Aufhausen

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Vielen Dank fürs Spielen von unserer Stadtrallye. Wir hoffen du hattest Spaß und kennst dich jetzt bestens in Aufhausen aus! Erzähle gerne anderen Personen von dieser Rallye!

Stadtrallye Aufhausen

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Stadtrallye Aufhausen

Task 1: Dorfkirche Aufhausen

Task 2: Evangelisches Gemeindeforum

Task 3: Sport- und Kulturhalle

Task 4: Grundschule Aufhausen

Task 5: Vereinsraum im Rathaus

Task 6: Freizeithaus Aufhausen

Impressionen aus Geislingen/Seebach

Handre

Geislingen/Seebach

TabSpot - Café Pils

TabSpot - Postleitzahl

TabSpot - Rathaus/Landmanns Baden-Württemberg

TabSpot - Gesundheitszentrum

TabSpot - Tagesschiff Lohndick

TabSpot - Spielplatz Seebachstraße

Roadbook - Stadtrallye Seebach

Start: 2025-07-03

Event Karte

No. 1 : Café Pils - 963044

No. 2 : Postleitzahl - 956721

No. 3 : Rathaus/Landmanns Baden-Württemberg - 963978

No. 4 : Gesundheitszentrum - 956722

No. 5 : Tagesschiff Lohndick - 956723

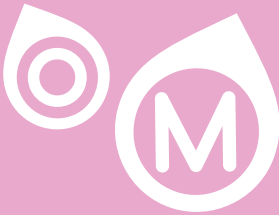
No. 6 : Spielplatz Seebachstraße - 956728

Herzlich willkommen bei der Stadtrallye im Seebach! In diesem Spiel wirst du 7 Orte im Seebach suchen und dort Aufgaben lösen. So lernst du dein Viertel besser kennen und hilfst uns gleichzeitig bei unserem Forschungsprojekt. Wir vom Projekt OKOM wollen rausfinden, ob das Seebachviertel mehr Räume für Aktivitäten braucht und was dort stattfinden soll. Mehr Infos zum Projekt findest du [HIER](#). Wir wünschen dir viel Spaß!

Vielen Dank fürs Spielen unserer Stadtrallye. Wir hoffen du hattest Spaß und kennst dich jetzt bestens im Seebach aus! Erzähle gerne anderen Personen von dieser Rallye!



ORTE FÜR KINDER ALS ORTE FÜR MENSCHEN



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektpartner:



STADT
JUGEND
RING
GEISLINGEN